

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

★	Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager	1
TITEL I:	ALLGEMEINES	2
	Begriffsbestimmungen (Artikel 1)	2
	Unterscheidung der verschiedenen Zollager (Artikel 2)	2
	Ort des Zollagers (Artikel 3)	2
	Handelspolitische Maßnahmen (Artikel 4)	3
TITEL II:	ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG	3
Kapitel 1:	Einleitende Vorschriften (Artikel 5)	3
Kapitel 2:	Antrag auf Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens in einem Zollager des Typs E (Artikel 6)	3
Kapitel 3:	Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens (Artikel 7—8)	3
Kapitel 4:	Erteilung der Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens (Artikel 9)	4
Kapitel 5:	Ablehnung, Rücknahme und Widerruf der Bewilligung (Artikel 10—11)	4
TITEL III:	ÜBERFÜHRUNG VON WAREN IN DAS ZOLLAGERVERFAHREN	4
Kapitel 1:	Normales Verfahren (Artikel 12—22)	4
Kapitel 2:	Vereinfachte Verfahren (Artikel 23—26)	7
Kapitel 3:	Verfahren für den Übergang aus der vorübergehenden Verwahrung in das Zollagerverfahren (Artikel 27)	8
Kapitel 4:	Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitung (Artikel 28)	8

Inhalt (Fortsetzung)

TITEL IV:	WIRKUNGSWEISE DES ZOLLAGERS UND DES ZOLLAGERVERFAHRENS	8
Kapitel 1:	Bestandsaufzeichnungen oder Förmlichkeiten, die an deren Stelle treten können (Artikel 29—33)	8
Kapitel 2:	Übliche Behandlungen (Artikel 34—35)	9
Kapitel 3:	Gemeinsame Lagerung von Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichem Status (Artikel 36)	10
Kapitel 4:	Vorübergehendes Entfernen (Artikel 37)	10
Kapitel 5:	Übergang von Waren von einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens (Artikel 38)	10
Kapitel 6:	Bestandsaufnahme (Artikel 39)	11
TITEL V:	BEENDIGUNG DES VERFAHRENS	11
Kapitel 1:	Allgemeine Vorschriften für alle zollrechtlichen Bestimmungen (Artikel 40—43)	11
Kapitel 2:	Besondere Vorschriften für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 44—49)	11
Abschnitt 1:	Normales Verfahren (Artikel 44—46)	11
Abschnitt 2:	Vereinfachte Verfahren (Artikel 47—49)	12
Kapitel 3:	Besondere Vorschriften für die Ausfuhr (Artikel 50—55)	12
Abschnitt 1:	Normales Verfahren (Artikel 50—52)	12
Abschnitt 2:	Vereinfachte Verfahren (Artikel 53—55)	13
TITEL VI:	BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR IN DER GEMEINSCHAFT GEWONNENE ODER HERGESTELLTE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE	14
Kapitel 1:	Einleitende Bestimmungen (Artikel 56)	14
Kapitel 2:	Überführung in das Zollagerverfahren (Artikel 57—58)	14
Kapitel 3:	Behandlungen (Artikel 59)	14
Kapitel 4:	Ausfuhr (Artikel 60—62)	14
TITEL VII:	BENUTZUNG EINES ZOLLAGERS OHNE ÜBERFÜHRUNG DER WAREN IN DAS ZOLLAGERVERFAHREN	15
Kapitel 1:	Gemeinschaftswaren (Artikel 63—65)	15
Kapitel 2:	Nichtgemeinschaftswaren (Artikel 66)	15
TITEL VIII:	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Artikel 67—70)	16
ANHANG I:	Muster des Bewilligungsantrags zum Führen eines Zollagers oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens in einem Zollager des Typs E	17
ANHANG II:	Vorschriften über die Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens	19
ANHANG III:	Angaben zu den Anmeldevordrucken	
	A Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollagerverfahren	22
	B Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollagerverfahren in einem Zollager des Typs D	23
	C Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr	24
	D Ausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren	26
	E Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in das Zollagerverfahren	27
	F Ausfuhr von Waren mit Vorfinanzierung	28

Inhalt (Fortsetzung)

ANHANG IV:	Übliche Behandlungen	29
ANHANG V:	Übergang von Waren von einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens — Normales Verfahren	30
ANHANG VI:	Übergang von Waren von einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens — Vereinfachtes Verfahren	32
ANHANG VII:	Behandlungen, denen Waren mit Vorfinanzierung unterzogen werden können .	32
★	Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager	33
Titel I:	Allgemeines (Artikel 1—6)	33
Titel II:	In einer Freizone oder einem Freilager ausgeübte Tätigkeiten und Zulassung der Bestandsaufzeichnungen (Artikel 7—12)	35
Titel III:	Eingang von Waren in die Freizone oder das Freilager (Artikel 13—18)	35
Titel IV:	Wirkungsweise der Freizone oder des Freilagers (Artikel 19—23)	36
Titel V:	Ausgang von Waren aus der Freizone oder dem Freilager (Artikel 24—26) ...	37
Titel VI:	Besondere Vorschriften für in der Gemeinschaft gewonnene oder hergestellte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 27—31)	37
Titel VII:	Übergangs- und Schlußbestimmungen (Artikel 32—34)	38
Anhang I:	Freizonen, die in der Gemeinschaft bestehen und zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung in Betrieb sind	39
Anhang II:	Vordruck der Bescheinigung über den zollrechtlichen Status einer in eine Freizone oder ein Freilager verbrachten Ware und die dazugehörenden Bestimmungen ..	41

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2561/90 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1990

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates
vom 25. Juli 1988 über Zollager⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Reihe von Vorschriften gilt für bestimmte Zollager mit
spezifischen Merkmalen, nicht dagegen für andere. Daher
sind im Interesse der Eindeutigkeit der Vorschriften die
verschiedenen Typen von Zollagern zu beschreiben.Es sind Durchführungsvorschriften zu erlassen, die die
Erteilung der Bewilligung für den Betrieb eines Zollagers
oder die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens ohne
Lagerung der betreffenden Waren in einem Zollager regeln;
ferner sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen
eine solche Bewilligung erteilt werden kann.Es ist vorzusehen, daß eine Bewilligung außer in den in der
Verordnung (EWG) Nr. 3787/86 der Kommission⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/
89⁽³⁾, genannten Fällen auf Antrag des Bewilligungsinha-
bers widerrufen werden kann, wenn ihr Bestehen nicht mehr
gerechtfertigt ist.Es sind Durchführungsvorschriften festzulegen, die die Über-
führung von Waren in das Zollagerverfahren regeln.Es sind Regeln für die Führung von Bestandsaufzeichnungen
festzulegen.Es ist angezeigt, die im Zollagerverfahren zulässigen übli-
chen Behandlungen zur Erhaltung von Waren, zur Verbes-
serung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte oder zur Vorbe-reitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs nicht zu
beschränken, um die Tätigkeiten in Zollagern nicht zu
behindern. Der Umstand, daß in Zollagern eine Umwand-
lung unter zollamtlicher Überwachung vorgenommen wer-
den kann, darf in bezug auf die Eingangsabgaben nicht zu
ungerechtfertigten Vorteilen führen. Daher sind besondere
Vorschriften für die Bewilligung von üblichen Behandlungen
festzulegen.Eine wirtschaftliche Nutzung der Lagereinrichtungen setzt
voraus, daß Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichem
Status gemeinsam gelagert werden können. Diese gemein-
same Lagerung muß auch dann zulässig sein, wenn eine
Nämlichkeitssicherung unmöglich ist, sofern die Waren
gleichartig sind.Es sind besondere Verfahren für das vorübergehende Entfer-
nen von Waren und den Übergang von einem Zollager in ein
anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens vorzuse-
hen.Es sind Durchführungsvorschriften festzulegen für die Been-
digung des Zollagerverfahrens, insbesondere durch Überfüh-
rung in den zollrechtlich freien Verkehr oder durch Aus-
fuhr.Es ist klarzustellen, welche Verfahren für Gemeinschaftswa-
ren gelten, für die in einer besonderen Gemeinschaftsrege-
lung aufgrund ihres Verbringens in ein Zollager Maßnahmen
vorgesehen sind, die grundsätzlich an eine Ausfuhr anknüp-
fen.Es ist vorzusehen, daß die Räumlichkeiten eines Zollagers für
bestimmte Vorgänge genutzt werden können, ohne daß die
Waren in das Zollagerverfahren übergeführt werden.Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 bestimmt,
daß ihre Anwendung ein Jahr nach Inkrafttreten dieser
Verordnung beginnt. Da diese Verordnung am 1. Januar
1991 in Kraft tritt, ist auch sie ab 1. Januar 1992 anzuwen-
den.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollager
und Freizonen —⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1986, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 5. 1989, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
ALLGEMEINES

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Grundverordnung: die Verordnung (EWG) Nr. 2503/88;
- b) Überwachungszollstelle: die für die Überwachung des Zollagers zuständige Zollstelle;
- c) EFTA-Staaten: Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz sowie Liechtenstein;
- d) landwirtschaftliche Erzeugnisse: Erzeugnisse im Sinne der Verordnungen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾ aufgeführt sind. Landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichgestellt sind die Waren im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 des Rates⁽²⁾ (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) und (EWG) Nr. 3035/80 des Rates⁽³⁾ (landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht in Anhang II des Vertrages aufgeführten Waren ausgeführt werden);
- e) Vorauszahlung: die Zahlung eines der Ausfuhrerstattung entsprechenden Betrages vor der Ausfuhr der Waren, sofern dies in der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 vorgesehen ist;
- f) Waren mit Vorfinanzierung: alle zur Ausfuhr in unverändertem Zustand bestimmten Waren, für die eine Vorauszahlung geleistet wird, unabhängig davon, welche Bezeichnung sie gemäß der Gemeinschaftsregelung für die Vorauszahlung tragen;
- g) Grunderzeugnisse mit Vorfinanzierung: alle zur Ausfuhr in Form von Verarbeitungserzeugnissen bestimmten Erzeugnisse, für die eine Vorauszahlung geleistet wird, sofern die Verarbeitung über eine Behandlung im Sinne des Artikels 59 hinausgeht;
- h) Verarbeitungserzeugnisse: alle Erzeugnisse oder Waren, die aus der Verarbeitung eines Grunderzeugnisses mit Vorfinanzierung hervorgehen, unabhängig davon, welche Bezeichnung sie gemäß der Gemeinschaftsregelung für die Vorauszahlung tragen.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die Zollager, in denen Waren im Zollagerverfahren gelagert werden, zur Unterscheidung wie folgt bezeichnet:

- Lager des Typs A: öffentliche Zollager gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Grundverordnung, die von

jedermann zur Lagerung von Waren unter der Verantwortung des Lagerhalters benutzt werden können;

- Lager des Typs B: öffentliche Zollager gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Grundverordnung, die von jedermann zur Lagerung von Waren unter der Verantwortung des Einlagerers, in Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung „öffentliche Zollager mit Verantwortlichkeit des Einlagerers“ genannt, nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 der Grundverordnung benutzt werden können;
- Lager des Typs C: private Zollager gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der Grundverordnung, die auf der Lagerung von Waren durch den Lagerhalter beschränkt sind; dabei sind Lagerhalter und Einlagerer ein und dieselbe Person, jedoch nicht zwangsläufig auch Eigentümer der Waren;
- Lager des Typs D: private Zollager gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der Grundverordnung, die auf die Lagerung von Waren durch den Lagerhalter nach dem Verfahren des Artikels 25 erster Gedankenstrich Buchstabe a) der Grundverordnung beschränkt sind; dabei sind Lagerhalter und Einlagerer ein und dieselbe Person, jedoch nicht zwangsläufig auch Eigentümer der Waren.

(2) Das Zollagerverfahren in einem privaten Zollager gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der Grundverordnung, das auf die Lagerung von Waren durch den Lagerhalter beschränkt ist, der gleichzeitig der Einlagerer ist, ohne zwangsläufig auch Eigentümer der Waren zu sein, gilt auch für die Lagerung von Waren in den Lagereinrichtungen des Bewilligungsinhabers gemäß Artikel 12 Buchstabe b) der Grundverordnung. Ein solches Verfahren wird als Zollager des Typs E bezeichnet.

(3) Wird das Zollagerverfahren in einem öffentlichen Zollager gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Grundverordnung, das von jedermann zur Lagerung von Waren benutzt werden kann, von der Zollbehörde verwaltet, so spricht man von einem Zollager des Typs F.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 dargestellten Lager dürfen nicht in gleichen Räumlichkeiten oder Plätzen zusammengefaßt werden.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Lager des Typs E und F besteht das Zollager aus Räumlichkeiten oder anderen abgegrenzten Orten, die von der Zollbehörde zugelassen worden sind.

(2) Beschließt die Zollbehörde, ein Zollager des Typs F zu betreiben, so bezeichnet sie die Räumlichkeiten oder abgegrenzten Orte, die als Zollager dienen. Dieser Beschluß wird in der Form veröffentlicht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Bekanntgabe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften üblich ist.

(3) Ein Ort, der von der Zollbehörde gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4151/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Festlegung der Vorschriften für

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren ⁽¹⁾ als „Verwahrungslager“ zugelassen worden ist oder von der Zollbehörde verwaltet wird, kann auch als Zollager des Typs A, B, C oder D zugelassen oder als Lager des Typs F verwaltet werden.

Artikel 4

(1) Die handelspolitischen Maßnahmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Grundverordnung sind im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik erlassene nicht-tarifäre Maßnahmen.

(2) Sind die Maßnahmen gemäß Absatz 1 in gemeinschaftlichen Rechtsakten vorgesehen

- a) bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, so sind sie bei der Überführung der Waren in das Zollagerverfahren sowie während der gesamten Dauer ihrer Lagerung nicht anwendbar;
- b) bei der Einfuhr von Waren (Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft), so sind sie bei der Überführung der Nichtgemeinschaftswaren in das Zollagerverfahren anwendbar;
- c) bei der Ausfuhr von Waren, so sind sie anwendbar, wenn Gemeinschaftswaren nach Überführung in das Zollagerverfahren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

TITEL II

ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG

Kapitel 1

Einleitende Vorschriften

Artikel 5

Die Vorschriften dieses Titels gelten für alle Zollagertypen mit Ausnahme von Zollagern des Typs F.

Kapitel 2

Antrag auf Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens in einem Zollager des Typs E

Artikel 6

(1) Der Antrag auf Bewilligung zum Führen eines Zollagers — nachstehend „Antrag“ genannt — ist schriftlich zu stellen. Er entspricht dem Muster in Anhang I. Der Antragsteller macht in seinem Antrag alle zu den einzelnen Punkten dieses Musters verlangten Angaben; dabei bezieht er sich auf

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1988, S. 1.

diese Punkte und trägt den Fußnoten des Musters Rechnung. Der Wortlaut der Fußnoten braucht im Antrag nicht wiedergegeben zu werden.

Der vorstehende Absatz hindert die Zollbehörden nicht daran, andere Angaben zu verlangen, die zur Anwendung von Vorschriften in anderen Bereichen als dem Geltungsbereich dieser Verordnung benötigt werden.

(2) Dem Antrag sind die Originale oder Durchschriften aller darin genannten Unterlagen oder Belege zu den verlangten Angaben beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrags erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist bei der Zollbehörde zu stellen, die von dem Mitgliedstaat, in dem der als Zollager zuzulassende Ort liegt, dazu bestimmt wird; im Fall von Zollagern des Typs E ist er bei der Zollbehörde zu stellen, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Hauptbuchhaltung des Lagerhalters geführt wird, dazu bestimmt wird.

(4) Handelt es sich um einen Antrag auf Änderung einer Bewilligung, so stellt der Bewilligungsinhaber einen einfachen schriftlichen Antrag, der insbesondere den Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls die für deren Änderung erforderlichen Angaben enthält.

(5) Die Anträge sowie die dazugehörigen Unterlagen und Belege werden von der Zollbehörde aufbewahrt. Wird die Bewilligung abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen, so beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens drei Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Bewilligung abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(6) Anträge, die den Formvorschriften dieses Artikels nicht genügen, werden abgelehnt.

Kapitel 3

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens

Artikel 7

Vor Erteilung der Bewilligung prüft die Zollbehörde, die von dem betreffenden Mitgliedstaat für die Bewilligung zum Betrieb von Zollagern bestimmt worden ist, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind.

Artikel 8

(1) Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein tatsächliches wirtschaftliches Bedürfnis für die Lagerung nachweist und das Lager hauptsächlich zur Lagerung von Waren bestimmt ist; dadurch wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, übliche Behandlungen, Veredelungs- oder Umwandlungsvorgänge nach Maßgabe der Artikel 15 und 18 der Grundverordnung durchzuführen, sofern diese Vorgänge nicht im Verhältnis zur Lagerung der Waren überwiegen.

(2) Im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung werden bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des mit Überwachung und Kontrolle des Lagers verbundenen Verwaltungsaufwands und des wirtschaftlichen Bedürfnisses für eine Lagerung insbesondere auch der Typ des Zollagers und die Verfahren berücksichtigt, die dort in Anspruch genommen werden können.

Kapitel 4

Erteilung einer Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens

Artikel 9

- (1) Die Bewilligung wird auf einem Vordruck nach dem Muster und den Vorschriften in Anhang II erteilt. Sie muß Datum und Unterschrift tragen.
- (2) Die Erteilung der Bewilligung wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- (3) Die Bewilligung wird mit dem Tag ihrer Erteilung oder, sofern dies darin verfügt ist, zu einem späteren Zeitpunkt wirksam. Hat jedoch in Ausnahmefällen die Zollbehörde dem Antragsteller eines privaten Zollagers in anderer schriftlicher Form als unter Verwendung des Vordrucks nach Absatz 1 die Erteilung der Bewilligung zugesagt, so wird die Bewilligung mit dem Tag dieser Mitteilung wirksam. Eine Durchschrift dieser Mitteilung wird der Bewilligung beigefügt und wird Bestandteil dieser Bewilligung.
- (4) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 der Grundverordnung wird die Bewilligung auf unbegrenzte Dauer erteilt.
- (5) Eine Durchschrift der erteilten Bewilligung wird von der Zollbehörde gegebenenfalls mindestens drei Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres aufbewahrt, in dem die Bewilligung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Kapitel 5

Ablehnung, Rücknahme und Widerruf einer Bewilligung

Artikel 10

- (1) Ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt, so lehnt die Zollbehörde den Antrag ab.
- (2) Die Entscheidung, mit der der Antrag abgelehnt wird, wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Eine Durchschrift dieser Entscheidungen ist von der Zollbehörde während der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Frist aufzubewahren.

Artikel 11

- (1) Für die Rücknahme und den Widerruf einer Bewilligung gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3787/86.
- (2) Die Bewilligung kann auch widerrufen werden, wenn der Bewilligungsinhaber dies schriftlich beantragt oder wenn die Zollbehörde der Auffassung ist, daß das Zollager nicht oder nicht mehr ausreichend genutzt wird, um sein Bestehen zu rechtfertigen.
- (3) Eine Durchschrift der Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf der Bewilligung ist von der Zollbehörde während der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Frist aufzubewahren.

TITEL III

ÜBERFÜHRUNG VON WAREN IN DAS ZOLLAGERVERFAHREN

Kapitel 1

Normales Verfahren

Artikel 12

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren gelten für alle Zollager. Das in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehene Verfahren gilt jedoch nicht in Zollagern des Typs B.

Artikel 13

- (1) Unbeschadet der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren nach Kapitel 2 ist die Überführung von Waren in das Zollagerverfahren von der Gestellung der Waren und der Abgabe einer Anmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren bei der Überwachungszollstelle abhängig.
- (2) Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge dadurch nicht beeinträchtigt wird, legt die Zollbehörde in der Bewilligung zum Führen eines Zollagers fest, daß die Gestellung der Waren und die Abgabe der Anmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren bei einer anderen als der in Absatz 1 genannten Zollstelle erfolgen kann.

Sie gibt in der Bewilligung auch die betreffenden Zollstellen sowie die zu beachtenden Verwaltungsvorschriften zur Unterrichtung der Überwachungszollstelle an.

Sind bei einem Zollagerverfahren mehrere Mitgliedstaaten betroffen, so werden diese Vorschriften von den betreffenden Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegt. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission die beschlossenen Vorschriften im voraus mit. Die Kommission gibt diese Vorschriften den anderen Mitgliedstaaten bekannt. Die der Kommission mitgeteilten Vorschriften können in Kraft gesetzt werden, es sei denn, die Kommission teilt den

betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Entwurfs mit, daß Einwände gegen das Inkraftsetzen der Vorschriften bestehen.

In diesem Fall gelten die Vorschriften über das Zollagerverfahren von dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren durch die bezeichnete Zollstelle an; die Anmeldung dient gleichzeitig für die Beförderung der Waren von der bestimmten Zollstelle bis zum Zollager.

(3) Das in Absatz 2 beschriebene Verfahren kann auch ohne Antrag des Beteiligten aus mit der Verwaltungsorganisation der Zollstellen zusammenhängenden Gründen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Datenverarbeitung, angewendet werden.

Artikel 14

(1) Die Anmeldung nach Artikel 13 ist auf einem Vordruck „IM“ nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates vom 8. Juli 1985 über die Einführung gemeinschaftlicher Ausfuhr- und Einfuhrmeldungen⁽¹⁾ abzugeben.

Für Waren mit Herkunft aus einem EFTA-Staat ist der Vordruck des Einheitspapiers nach Artikel 2 des mit Beschluß 87/267/EWG des Rates⁽²⁾ angenommenen Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Staaten über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zu verwenden.

(2) Wird eine Anmeldung für mehrere Warenarten abgegeben, so ist der Ergänzungsvordruck „IM/c“ nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 oder gegebenenfalls der Ergänzungsvordruck „EU/c“ nach Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs II und Anhang III zu dem in Absatz 1 genannten Übereinkommen zu verwenden.

(3) Unbeschadet der im Rahmen anderer Zollregelungen erlassenen besonderen Vorschriften, die infolge der Überführung von Waren in das Zollagerverfahren gelten, sind die Vordrucke nach den Absätzen 1 und 2 unter Beachtung der Angaben in Anhang III/A auszufüllen. Handelt es sich um eine Überführung in das Zollagerverfahren eines anderen Zollagers als eines Zollagers des Typs D, so sind die Unterlagen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen⁽³⁾ der Anmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren nicht beizufügen.

(4) Handelt es sich um eine Überführung in das Zollagerverfahren betreffend ein Zollager des Typs D, so sind die Vordrucke nach den Absätzen 1 und 2 unter Beachtung der Angaben in Anhang III/B auszufüllen.

Der Anmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Überführung in das Zollagerverfahren verlangt wird, insbesondere die Unterlagen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1496/80.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1980, S. 16.

(5) Wird die Anmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren zur Beendigung eines vorangegangenen Zollverfahrens verwendet, so müssen die Vordrucke nach den Absätzen 2 und 3 in Feld 31 die folgenden Vermerke tragen:

- im Fall der Beendigung eines aktiven Veredelungsverkehrs die Vermerke gemäß Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates vom 24. November 1986 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr⁽⁴⁾;
- im Fall der Beendigung einer vorübergehenden Verwendung die Vermerke nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 der Kommission vom 13. Juni 1984 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung⁽⁵⁾.

Artikel 15

(1) Die Zollbehörde kann dem Anmelde gestatten, die Angaben in der Anmeldung ganz oder teilweise dadurch zu ersetzen, daß er einer der Zollstellen im Sinne des Artikels 13 die für schriftliche Anmeldungen vorgeschriebenen Angaben in Form eines Codes oder in jeder anderen von ihr festgelegten Form zum Zweck der datentechnischen Verarbeitung übermittelt.

Die Einzelheiten der Übermittlung regelt die Zollbehörde.

(2) Dieser Artikel steht Maßnahmen nicht entgegen, die die Zollbehörde für erforderlich hält, um die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge sicherzustellen.

Artikel 16

(1) Die Überwachungszollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle kann die Abgabe der Anmeldung zulassen, bevor der Anmelde die Waren hat stellen können. In diesem Fall kann die betreffende Zollstelle eine angemessene Frist für die Gestellung der Waren setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Anmeldung als nicht abgegeben.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten Waren als bei der Überwachungszollstelle oder der bestimmten Zollstelle nach Artikel 13 Absatz 2 gestellt, deren Eintreffen bei dieser Zollstelle oder an einem anderen von ihr zugelassenen Ort dieser Zollstelle in der vorgeschriebenen Form mitgeteilt worden ist, um ihr die Überwachung oder Kontrolle der Waren zu ermöglichen.

(3) Die Anmeldung muß bei der Überwachungszollstelle oder der bestimmten Zollstelle nach Artikel 13 Absatz 2 während der Öffnungszeiten dieser Zollstelle abgegeben werden.

Die Zollstelle kann jedoch auf Antrag und Kosten des Anmelders zulassen, daß sie außerhalb der Öffnungszeiten abgegeben wird.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 12. 12. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1984, S. 1.

(4) Der Abgabe der Anmeldung bei einer Überwachungs-zollstelle oder einer nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmten Zollstelle gleichgestellt ist das Verfahren, bei dem die Anmeldung den Beamten dieser Zollstelle an einem anderen Ort ausgehändigt wird, der in Übereinkünften zwischen der Zollbehörde und dem Beteiligten zu diesem Zweck bestimmt worden ist.

Artikel 17

(1) Die Überwachungs-zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle darf nur Anmeldungen annehmen, die die in Artikel 14 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Auf Antrag des Anmelders kann die Überwachungs-zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle in ihr begründet erscheinenden Fällen eine Anmeldung jedoch auch dann annehmen, wenn einige der in Artikel 14 genannten Angaben fehlen; sie setzt dann eine Frist für das Nachreichen der betreffenden Angaben fest.

Die Anmeldung muß in jedem Fall die zur Nämlichkeits-sicherung erforderlichen Angaben für die Waren enthalten, auf die sie sich bezieht.

(3) Eine nach Absatz 2 angenommene unvollständige Anmeldung kann entweder vom Anmelder vervollständigt oder mit Zustimmung der Überwachungs-zollstelle oder der nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmten Zollstelle durch eine neue Anmeldung ersetzt werden, die den Voraussetzungen des Artikels 14 entspricht. Im letzteren Fall wird als Zeitpunkt für die Anwendung der Vorschriften über das Zollagungsverfahren der Zeitpunkt der Annahme der unvollständigen Anmeldung zugrunde gelegt.

Artikel 18

(1) Anmeldungen, die den in Artikel 14 festgelegten Voraussetzungen entsprechen, sowie Anmeldungen, für die die in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen gewährt werden, werden von der Überwachungs-zollstelle oder der nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmten Zollstelle unverzüglich in der vorgeschriebenen Form angenommen.

Ist jedoch eine Anmeldung nach Artikel 16 Absatz 1 abgegeben worden, bevor die zugehörigen Waren bei der Überwachungs-zollstelle oder der nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmten Zollstelle oder an einem anderen von dieser Zollstelle zugelassenen Ort eingetroffen sind, so kann die Anmeldung erst nach der Gestellung der Waren gemäß Artikel 16 Absatz 2 angenommen werden.

(2) Das Annahmedatum wird auf der Anmeldung vermerkt. Es ist für alle die Überführung in das Zollagungsverfahren betreffenden Vorschriften maßgeblich.

Artikel 19

(1) Dem Anmelder wird mit folgender Maßgabe auf Antrag gestattet, die von der Überwachungs-zollstelle oder der bestimmten Zollstelle nach Artikel 13 Absatz 2 ange-

nommenen Anmeldungen in bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 14 genannten Angaben zu berichtigen:

- a) Die Berichtigung muß vor der Überlassung der Waren beantragt werden.
- b) Die Berichtigung wird nicht mehr zugelassen, wenn der Antrag gestellt wird, nachdem die Überwachungs-zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle den Anmelder davon unterrichtet hat, daß sie eine Beschau der Waren vornehmen will, oder nachdem sie festgestellt hat, daß die betreffenden Angaben unrichtig sind.
- c) Die Berichtigung darf nicht zur Folge haben, daß die Anmeldung für andere Waren gilt als die, für die sie ursprünglich bestimmt war.

(2) Die Überwachungs-zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle kann zulassen oder verlangen, daß die Berichtigungen nach Absatz 1 durch Abgabe einer neuen Anmeldung als Ersatz für die ursprüngliche Anmeldung vorgenommen werden. In diesem Fall wird als Zeitpunkt für die Anwendung der Vorschriften über das Zollagungsverfahren der Zeitpunkt der Annahme der ursprünglichen Anmeldung zugrunde gelegt.

(3) Die Überwachungs-zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle kann auf Antrag des Anmelders die Anmeldung unter den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen für ungültig erklären.

Artikel 20

(1) Unbeschadet anderer ihr zur Verfügung stehender Prüfungsmöglichkeiten kann die Überwachungs-zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle die Anmeldung überprüfen und die Waren ganz oder teilweise beschauen.

(2) Die Zollbeschau erfolgt an den zu diesem Zweck bestimmten Orten innerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten. Die Überwachungs-zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle kann jedoch auf Antrag des Anmelders die Zollbeschau an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit vornehmen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anmelder.

(3) Das Verbringen der Waren an den Ort der Zollbeschau, das Auspacken, das Wiedereinpacken und alle anderen für die Zollbeschau erforderlichen Tätigkeiten werden vom Anmelder oder auf seine Gefahr vorgenommen. Dadurch entstehende Kosten trägt in allen Fällen der Anmelder.

(4) Der Anmelder ist berechtigt, bei der Zollbeschau anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Die Überwachungs-zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle kann, wenn sie es für zweckdienlich hält, vom Anmelder verlangen, daß er bei der Zollbeschau anwesend ist oder sich vertreten läßt, um ihr die zur Erleichterung der Zollbeschau erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(5) Die Überwachungs-zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle kann anläßlich der Zollbe-

schau Muster oder Proben zwecks Durchführung einer Analyse oder genauen Prüfung entnehmen. Die durch eine solche Analyse oder Prüfung entstehenden Kosten trägt die Verwaltung.

Artikel 21

(1) Die Ergebnisse der Überprüfung der Anmeldung und gegebenenfalls der Zollbeschau sind für die Durchführung der Vorschriften über das Zollagerverfahren maßgebend.

(2) Absatz 1 steht weder Prüfungen entgegen, die später von der Zollbehörde des Mitgliedstaats vorgenommen werden, in dem die Waren in das Zollagerverfahren übergeführt werden, noch den Folgen, die sich daraus nach den geltenden Vorschriften ergeben können, insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Festsetzung des Betrages der für die Waren zu erhebenden Eingangsabgaben.

(3) Die Ergebnisse der Überprüfung werden auf der Anmeldung vermerkt. Dieser Vermerk muß mit dem Datum und den Angaben zur Person des beurkundenden Beamten versehen sein.

Artikel 22

Die Überwachungs Zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle überläßt dem Anmelder die Waren zum Zollagerverfahren, sobald die Angaben in der Anmeldung geprüft oder ohne Prüfung angenommen worden sind. Das gleiche gilt, wenn die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird, aber ohne die Waren durchgeführt werden kann.

Kapitel 2

Vereinfachte Verfahren

Artikel 23

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren gelten für alle Zollager mit Ausnahme von Lagern des Typs B und F.

Artikel 24

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

- a) die Anmeldung nach Artikel 14 eine der Angaben in den Anhängen III/A und III/B nicht enthält;
- b) anstelle der Anmeldung nach Artikel 14 ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Antrag auf Überführung in das Zollagerverfahren vorgelegt wird;
- c) die Überführung in das Zollagerverfahren ohne Gestellung der Waren nach Maßgabe des Absatzes 2 erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen, so hat der Beteiligte nach dem Eintreffen der Waren an den hierfür bestimmten Orten

- a) der Überwachungs Zollstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Bedingungen das Eintreffen der Waren mitzuteilen.

Die Überwachungs Zollstelle kann jedoch

- dem Bewilligungsinhaber gestatten, ihr die Ankunft der Waren bereits dann mitzuteilen, wenn sie unmittelbar bevorsteht, anstatt abzuwarten, bis die Waren tatsächlich eingetroffen sind;
 - den Bewilligungsinhaber in besonderen Fällen, die durch die Art der Waren und die rasche Aufeinanderfolge der Überführungen in das Zollagerverfahren gerechtfertigt sind, davon befreien, ihr jede Ankunft von Waren mitzuteilen, sofern er ihr alle Angaben zur Verfügung stellt, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;
- b) die Waren gemäß Artikel 32 in seinen Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 14 der Grundverordnung anzuschreiben;
 - c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der Waren in das Zollagerverfahren zur Verfügung der Überwachungs Zollstelle zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1, wenn nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge geboten ist.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in das Zollagerverfahren überführen.

Artikel 25

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier im Sinne des Artikel 24 oder die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe c) muß mindestens die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren einschließlich der Menge erforderlichen Angaben enthalten. Die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren erforderlichen Angaben sind die handelsüblich zur Bezeichnung der Waren verwendeten Angaben.

(2) Die Annahme der unvollständigen Anmeldung oder des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Überwachungs Zollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle oder die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung nach Artikel 14.

Eine etwaige Beschau der Waren wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Bestandsaufzeichnungen durchgeführt.

In den Fällen des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe c) gilt die Anschreibung der Waren in den Bestandsaufzeichnungen als Überlassung.

Artikel 26

Wird Artikel 24 in einem Zollager des Typs D in Anspruch genommen, so müssen aus der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder der Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen auch die Beschaffenheit und der Zollwert der Waren ersichtlich werden; die Beschaffenheit ist so genau anzugeben, daß eine sofortige zweifelsfreie Tarifierung der Waren möglich ist.

Kapitel 3**Verfahren für den Übergang aus der vorübergehenden Verwahrung in das Zollagerverfahren***Artikel 27*

Die in den Kapiteln 1 und 2 vorgesehenen Verfahren gelten auch für den Übergang von Waren aus der vorübergehenden Verwahrung nach Artikel 3 Absatz 3 in das Zollagerverfahren.

Kapitel 4**Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitung***Artikel 28*

Die Zollbehörde läßt zu, daß die Förmlichkeiten nach den Kapiteln 1, 2 und 3 unter Einsatz von Datenverarbeitung erfüllt werden, sofern das betreffende System die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorschriften über das Zollagerverfahren gewährleistet.

TITEL IV

WIRKUNGSWEISE DES ZOLLAGERS UND DES ZOLLAGERVERFAHRENS**Kapitel 1****Bestandsaufzeichnungen oder Förmlichkeiten, die an deren Stelle treten können***Artikel 29*

(1) In Zollagern des Typs A, C, D und E bezeichnet die Zollbehörde den Lagerhalter als denjenigen, der zur Führung der Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 14 der Grundverordnung verpflichtet ist.

(2) In einem Zollager des Typs B bewahrt die Überwachungszollstelle die Anmeldungen zur Überführung in das Zollagerverfahren nach Artikel 14 auf, um ihre Erledigung

zu überwachen. Bestandsaufzeichnungen werden nicht geführt. Unbeschadet der sonstigen Gemeinschaftsvorschriften über die Aufbewahrung von Zollpapieren kann die Überwachungszollstelle im Rahmen ihrer Verwaltungsorganisation Fristen für die Aufbewahrung der Anmeldungen in ihren Räumen setzen. Diese Fristen können verlängert werden.

Haben die Waren, auf die sich die Anmeldung bezieht, nicht bei Ablauf dieser Fristen eine der Bestimmungen nach Artikel 21 der Grundverordnung erhalten, so beantragt die Überwachungszollstelle, daß die betreffenden Waren eine dieser Bestimmungen erhalten oder die ursprüngliche Anmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren durch eine neue Anmeldung ersetzt wird, die alle Angaben der alten Anmeldung enthält.

(3) Im Fall von Zollagern des Typs F müssen die Anschreibungen der Zollstellen alle in Artikel 32 aufgeführten Angaben enthalten. Diese Anschreibungen ersetzen die Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 14 der Grundverordnung.

Artikel 30

Unbeschadet des Artikels 29 Absatz 3 führt die Überwachungszollstelle keine Bestandsaufzeichnungen.

Sie kann für Verwaltungszwecke ein Verzeichnis aller angenommenen Anmeldungen führen.

Artikel 31

Enthält die Geschäfts- oder Steuerbuchhaltung des Beteiligten alle unter Berücksichtigung des Lagertyps und der Verfahren für die Überführung der Waren in das Zollagerverfahren und für die Beendigung dieses Verfahrens benötigten Angaben für die Kontrolle und können diese Angaben von der Überwachungszollstelle erfaßt werden, so läßt die Zollbehörde diese Buchhaltung als Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 14 der Grundverordnung zu.

Artikel 32

(1) In den Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 14 der Grundverordnung müssen alle Angaben enthalten sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung und die Überwachung des Zollagerverfahrens erforderlich sind.

Insbesondere müssen folgende Angaben gemacht werden:

- a) alle Angaben, die in den Feldern 1, 31, 37 und 38 der Anmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren enthalten sind;
- b) der Hinweis auf die Anmeldungen, mit denen die Waren eine der zollrechtlichen Bestimmungen zur Beendigung des Zollagerverfahrens erhalten haben;
- c) Datum und Bezeichnung der Zollpapiere und aller sonstigen Unterlagen, die sich auf die Überführung in das Zollagerverfahren oder die Beendigung dieses Verfahrens beziehen;

- d) die Angaben, die erforderlich sind, um die Waren zu verfolgen und insbesondere feststellen zu können, wo sie sich befinden; dazu gehören auch Angaben über einen etwaigen Übergang der Waren von einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens;
- e) die Angaben über die gemeinsame Lagerung von Waren nach Artikel 36;
- f) alle sonstigen Angaben, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Beschaffenheit der Waren festzustellen;
- g) die Angaben über die üblichen Behandlungen, denen die Waren unterzogen werden;
- h) die Angaben über das vorübergehende Entfernen von Waren aus dem Zollager.

(2) In den Bestandsaufzeichnungen eines Zollagers des Typs D müssen außer den Angaben nach Absatz 1 auch die Angaben nach Artikel 26 enthalten sein.

(3) Aus den Bestandsaufzeichnungen muß jederzeit der gegenwärtige Bestand der noch im Zollagerverfahren befindlichen Waren ersichtlich werden. Der Lagerhalter muß in regelmäßigen Abständen der Überwachungszollstelle einen Lagerbestandsauszug vorlegen.

(4) Im Fall der Inanspruchnahme des Artikels 22 Absatz 2 der Grundverordnung muß der Zollwert der Waren vor ihrer Behandlung in den Bestandsaufzeichnungen ausgewiesen werden.

(5) Im Fall der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren nach den Artikeln 24, 48 und 54 gilt dieser Artikel sinngemäß.

Artikel 33

(1) Die Anschreibung der in einem Zollager des Typs A, C oder D in das Zollagerverfahren übergeführten Waren in den Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Grundverordnung muß zum Zeitpunkt des tatsächlichen Verbringens der Waren in das Zollager anhand der von der Überwachungszollstelle oder der nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmten Zollstelle anerkannten oder angenommenen Angaben erfolgen.

(2) Handelt es sich um eine Überführung in das Zollagerverfahren betreffend ein Zollager des Typs E, so muß die Anschreibung gemäß Absatz 1 in den Bestandsaufzeichnungen zum Zeitpunkt des Eintreffens der Waren im Lager des Bewilligungsinhabers erfolgen.

(3) Dient das Zollager gemäß Artikel 3 Absatz 3 gleichzeitig als Verwahrungslager, so muß die Anschreibung gemäß Absatz 1 in den Bestandsaufzeichnungen zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:

- bei Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) für den Übergang aus der vorübergehenden Verwahrung in das Zollagerverfahren vor Ablauf der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 4151/88 festgesetzten Frist;

- in den anderen Fällen zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren aufgrund der Abgabe der Anmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren.

(4) Die Eintragung der Angaben über die Beendigung des Zollagerverfahrens in die Bestandsaufzeichnungen muß erfolgen:

- bei Inanspruchnahme eines vereinfachten Verfahrens spätestens zum Zeitpunkt des Verbringens der Waren aus den Räumlichkeiten des Lagers;
- in allen anderen Fällen zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren aufgrund der Abgabe der Anmeldung zu einer zollrechtlichen Bestimmung.

Kapitel 2

Übliche Behandlungen

Artikel 34

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 sind die üblichen Behandlungen, denen Nichtgemeinschaftswaren unterzogen werden können, in Anhang IV aufgeführt.

(2) Könnte sich infolge der Behandlung für die behandelten Waren im Vergleich zu den gleichen Waren vor der Behandlung eine Eingangsabgabenbegünstigung ergeben, so kann diese nur gewährt werden, wenn der Antrag nach Artikel 22 Absatz 2 der Grundverordnung zum selben Zeitpunkt gestellt wird wie der Antrag auf Bewilligung der üblichen Behandlung. In diesem Fall ist ein Antrag auf Berücksichtigung günstigerer Bemessungsgrundlagen in einem Zollager des Typs D gemäß Artikel 25 erster Gedankenstrich Buchstabe a) der Grundverordnung nicht zulässig.

(3) Hätte die Behandlung zur Folge, daß ein höherer Eingangsabgabenbetrag zu erheben wäre als für dieselben Waren vor der Behandlung, so muß der Beteiligte davon absehen, einen Antrag nach Artikel 22 Absatz 2 der Grundverordnung zu stellen.

In diesem Fall muß der Lagerhalter eines Zollagers des Typs D auf alle Vorteile verzichten, die sich für ihn aus der Berücksichtigung der für die behandelten Waren bei ihrer Überführung in das Zollagerverfahren festgestellten oder anerkannten Bemessungsgrundlagen ergeben würden.

Artikel 35

(1) Der Beteiligte muß die Bewilligung von üblichen Behandlungen von Fall zu Fall schriftlich bei der Überwachungszollstelle beantragen, bevor die üblichen Behandlungen durchgeführt werden.

(2) Der Antrag auf Bewilligung einer üblichen Behandlung muß alle Angaben enthalten, die für die Einhaltung der Vorschriften über das Zollagerverfahren, insbesondere des Artikels 34 Absätze 2 und 3, erforderlich sind.

Wird dem Antrag stattgegeben, so erteilt die Überwachungs-zollstelle die Bewilligung, indem sie auf dem Antrag einen entsprechenden Vermerk und ihren Dienststempel anbringt. Sie bewahrt eine Durchschrift während der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Frist auf.

(3) Unbeschadet des Artikels 34 kann in der Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder — bei Zollagern des Typs E — in der Bewilligung des Zollagerverfahrens angegeben werden, welche üblichen Behandlungen im Rahmen dieses Verfahrens geplant sind. In diesem Fall ersetzt die Mitteilung an die Überwachungs-zollstelle über eine geplante Behandlung, die in der von dieser festgelegten Form zu erfolgen hat, den Antrag nach Absatz 1.

Kapitel 3

Gemeinsame Lagerung von Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichem Status

Artikel 36

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Überwachungs-zollstelle zu, daß Gemeinschaftswaren — ausgenommen die in Titel VI genannten — zusammen mit Nichtgemeinschaftswaren in derselben Lagereinrichtung gelagert werden.

(2) Hat die gemeinsame Lagerung im Sinne des Absatzes 1 zur Folge, daß der zollrechtliche Status jeder einzelnen Ware nicht jederzeit festgestellt werden kann, so darf diese Lagerung nur bewilligt werden, wenn es sich um gleichartige Waren handelt.

Als gleichartig gelten Waren, die zu der gleichen Tarifstelle der Kombinierten Nomenklatur gehören, die gleiche Handelsqualität besitzen und die gleichen technischen Merkmale aufweisen.

Kapitel 4

Vorübergehendes Entfernen

Artikel 37

(1) Der Beteiligte muß eine Bewilligung für das vorübergehende Entfernen von Waren aus einem Zollager von Fall zu Fall schriftlich bei der Überwachungs-zollstelle beantragen, bevor er die Waren aus dem Zollager entfernt.

(2) Der Antrag auf Bewilligung des vorübergehenden Entfernens muß alle Angaben enthalten, die für die Einhaltung der Vorschriften über das Zollagerverfahren erforderlich sind. Wird dem Antrag stattgegeben, so erteilt die Überwachungs-zollstelle die Bewilligung, indem sie auf dem Antrag einen entsprechenden Vermerk sowie ihren Dienst-

stempel anbringt. Sie bewahrt eine Durchschrift während der in Artikel 6 Absatz 5 genannten Frist auf.

(3) In der Bewilligung zum Führen eines Zollagers kann angegeben werden, daß ein vorübergehendes Entfernen der Waren aus dem Zollager zulässig ist. In diesem Fall ersetzt die Mitteilung an die Überwachungs-zollstelle über das vorübergehende Entfernen, die in der von dieser festgelegten Form zu erfolgen hat, den Antrag nach Absatz 1.

(4) Werden die vorübergehend aus dem Zollager entfernten Waren üblichen Behandlungen unterzogen, so finden die Artikel 34 und 35 Anwendung.

Kapitel 5

Übergang von Waren von einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens

Artikel 38

(1) Der Übergang von Waren von einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens erfolgt unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster des Vordrucks „COM“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Festlegung des Musters des im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden Anmeldungsvordrucks⁽¹⁾ und nach dem Verfahren in Anhang V.

(2) Das vereinfachte Verfahren in Anhang VI gilt,

— wenn in dem Zollager, aus dem die Waren versandt werden, ein vereinfachtes Verfahren für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c) oder für die Ausfuhr gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c) in Anspruch genommen werden kann und wenn in dem Zollager, in das die Waren eingelagert werden sollen, das vereinfachte Verfahren für die Überführung in das Zollagerverfahren gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) in Anspruch genommen werden kann

oder

— wenn ein und dieselbe Person für beide Lager verantwortlich ist

oder

— wenn eine rechnergestützte Verbindung zwischen den Bestandsaufzeichnungen besteht.

(3) Die Haftung für die übergebenen Waren gehen mit deren Eintreffen in dem neuen Lager und der Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen auf den Lagerhalter dieses Lagers über.

(4) In einem Zollager des Typs B in das Zollagerverfahren übergeführte Waren dürfen nicht ohne Beendigung des Verfahrens in ein anderes Zollager verbracht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 7.

Kapitel 6**Bestandsaufnahme***Artikel 39*

Unbeschadet der Überwachung nach Artikel 13 der Grundverordnung kann die Überwachungszollstelle, wenn sie dies für das ordnungsgemäße Führen des Zollagers als notwendig erachtet, verlangen, daß — gegebenenfalls regelmäßig — eine Bestandsaufnahme der gesamten oder eines Teils der in das Zollagerverfahren übergeführten Waren vorgenommen wird.

TITEL V**BEENDIGUNG DES VERFAHRENS****Kapitel 1****Allgemeine Vorschriften für alle zollrechtlichen Bestimmungen***Artikel 40*

Unbeschadet der Kapitel 2 und 3 ist die Beendigung des Zollagerverfahrens davon abhängig, daß die für eine der zollrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Artikels 21 der Grundverordnung vorgesehenen Förmlichkeiten nach Maßgabe der für diese Bestimmung geltenden Vorschriften erfüllt werden.

Artikel 41

Die Zollbehörde läßt zu, daß die Förmlichkeiten für die Beendigung des Zollagerverfahrens unter Einsatz von Datenverarbeitung erfüllt werden, wenn das betreffende System die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorschriften über das Zollagerverfahren gewährleistet.

Artikel 42

(1) Im Fall der gemeinsamen Lagerung gleichartiger Waren im Sinne des Artikels 36 Absatz 2 gelten die zu einer zollrechtlichen Bestimmung angemeldeten Waren nach Wahl des Beteiligten als Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren.

Dies darf jedoch keinesfalls zur Folge haben, daß der gewählte zollrechtliche Status einer größeren Warenmenge zugeschrieben wird als der Menge der Waren mit dem entsprechenden zollrechtlichen Status, die sich zum Zeitpunkt der betreffenden Anmeldung zu einer zollrechtlichen Bestimmung tatsächlich im Zollager befindet.

(2) Im Fall der Vernichtung oder des unwiederbringlichen Verlustes von Waren wird der Anteil der vernichteten oder

verlorengegangenen Waren, die sich im Zollagerverfahren befanden, im Verhältnis zu den in das Zollagerverfahren übergeführten gleichartigen Waren bestimmt, die sich zum Zeitpunkt der Vernichtung oder des Verlustes in den Räumlichkeiten des Zollagers befanden, es sei denn, der Lagerhalter erbringt den Nachweis für die tatsächliche Menge der vernichteten oder verlorengegangenen Waren, die sich im Zollagerverfahren befanden.

Artikel 43

Die einschlägigen Vorschriften über die pauschalen Sätze für unwiederbringliche Verluste aus mit der Natur der Ware zusammenhängenden Gründen finden bei der Beendigung eines Zollagerverfahrens Anwendung.

Kapitel 2**Besondere Vorschriften für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr****Abschnitt 1: Normales Verfahren***Artikel 44*

Das in diesem Abschnitt vorgesehene Verfahren gilt für alle Zollager.

Artikel 45

(1) Die Anmeldung zur Überführung von im Zollagerverfahren befindlichen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist auf einem Vordruck „IM“ nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 abzugeben.

(2) Wird eine Anmeldung für mehrere Warenarten abgegeben, so ist der Ergänzungsvordruck „IM/c“ nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 zu verwenden.

(3) Unbeschadet der im Rahmen anderer Zollregelungen erlassenen besonderen Vorschriften, die infolge der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr gelten, sind die Vordrucke nach den Absätzen 1 und 2 unter Beachtung der Angaben in Anhang III/C auszufüllen.

Der Anmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr notwendig ist, insbesondere die in der Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 genannten Unterlagen.

(4) Werden Waren, die sich nach Beendigung eines aktiven Veredelungsverkehrs im Zollager befinden, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so müssen die Vordrucke nach den Absätzen 2 und 3 in Feld 31 die Vermerke gemäß Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 tragen.

Artikel 46

Die Artikel 15 bis 22 gelten sinngemäß für Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Abschnitt 2: Vereinfachte Verfahren*Artikel 47*

(1) Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Verfahren gelten für alle Zollager mit Ausnahme von Zollagern des Typs F.

(2) Für Zollager des Typs B gelten nur die in Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Verfahren.

(3) Die Erteilung einer Bewilligung für ein Zollager des Typs D schließt ohne weiteres die Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Verfahrens ein.

In Fällen, in denen der Beteiligte die Berücksichtigung günstigerer Bemessungsgrundlagen in Anspruch nehmen will, die nicht ohne Beschau der Waren kontrolliert werden können, kann dieses Verfahren jedoch nicht angewendet werden. In diesem Fall können die anderen Verfahren, die eine zollamtliche Gestellung der Waren vorsehen, in Anspruch genommen werden.

Artikel 48

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

- a) die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr einige der Angaben in Anhang III/C nicht enthält;
- b) anstelle der Anmeldung nach Artikel 45 ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird;
- c) die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Gestellung der Waren bei der Überwachungszollstelle und vor Abgabe der Anmeldung nach Maßgabe des Absatzes 2 erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen, so hat der Beteiligte

- a) vor Abgang der Waren aus seinen Räumlichkeiten der Überwachungszollstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten den unmittelbar bevorstehenden Abgang mitzuteilen. Die Überwachungszollstelle kann jedoch den Beteiligten in besonderen Fällen, die durch die Art der Waren und die rasche Aufeinanderfolge von Überführungen in den zollrechtlich freien Verkehr gerechtfertigt sind, davon befreien, ihr jeden Abgang von Waren mitzuteilen, sofern er ihr alle Angaben zur Verfügung stellt, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschau-

recht Gebrauch machen zu können; dieser Mitteilung bedarf es nicht für Zollager des Typs D;

- b) die Waren nach Maßgabe des Artikels 32 in seinen Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 14 der Grundverordnung anzuschreiben;
 - c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, insbesondere die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Papiere, zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.
- (3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1, wenn nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens geboten ist.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig im Zollagerverfahren befindliche Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführen.

Artikel 49

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier im Sinne des Artikels 48 oder die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen nach dem Verfahren des Artikels 48 Absatz 1 Buchstabe c) müssen mindestens die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren erforderlichen Angaben enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung oder des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Überwachungszollstelle oder die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Eine etwaige Beschau der Waren wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Bestandsaufzeichnungen durchgeführt.

In den Fällen des Artikels 48 Absatz 1 Buchstabe c) gilt die Anschreibung der Waren in den Bestandsaufzeichnungen als Freigabe.

(2) Die ergänzende oder zusammenfassende Anmeldung für Waren, für die eine Bewilligung nach Artikel 48 Absatz 1 erteilt worden ist, muß innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Fristen bei der Überwachungszollstelle abgegeben werden. Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Kapitel 3**Besondere Vorschriften für die Ausfuhr****Abschnitt 1: Normales Verfahren***Artikel 50*

Das in diesem Abschnitt vorgesehene Verfahren gilt für alle Zollager.

Artikel 51

(1) Die Anmeldung zur Ausfuhr von im Zollagerverfahren befindlichen Waren ist auf einem Vordruck „EX“ nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 abzugeben.

Für Waren mit Bestimmungsort in einem EFTA-Staat ist der Vordruck des Einheitspapiers nach Artikel 2 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Staaten über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zu verwenden.

(2) Wird eine Anmeldung für mehrere Warenarten abgegeben, so ist der Ergänzungsvordruck „EX/c“ nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 oder gegebenenfalls der Ergänzungsvordruck „EU/c“ nach Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs II sowie nach Anhang III zu dem in Absatz 1 genannten Übereinkommen zu verwenden.

(3) Unbeschadet der im Rahmen anderer Zollregelungen erlassenen besonderen Vorschriften, die infolge der Ausfuhr von Waren gelten, sind die Vordrucke nach den Absätzen 1 und 2 unter Beachtung der Angaben in Anhang III/D auszufüllen.

Der Anmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Ausfuhr der Waren notwendig ist.

(4) Die Unterlagen, die die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nachweisen, sind zur Verfügung der Überwachungsstelle zu halten.

Artikel 52

Die Artikel 15 bis 22 gelten sinngemäß für Anmeldungen zur Ausfuhr.

Abschnitt 2: Vereinfachte Verfahren*Artikel 53*

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die in diesem Abschnitt vorgesehenen Verfahren für alle Zollager mit Ausnahme von Zollagern des Typs F.

(2) Für Zollager des Typs B gelten nur die in Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Verfahren.

Artikel 54

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgesetzten Voraussetzungen zu, daß

a) die Ausfuhranmeldung einige der Angaben in Anhang III/D nicht enthält;

b) anstelle der Ausfuhranmeldung nach Artikel 51 ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Ausfuhrantrag vorgelegt wird;

c) die Ausfuhr ohne Gestellung der Waren und vor Abgabe der Ausfuhranmeldung nach Maßgabe des Absatzes 2 erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen, so hat der Beteiligte

a) der Überwachungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten den unmittelbar bevorstehenden Abgang mitzuteilen. Die Überwachungsstelle kann jedoch den Beteiligten in besonderen Fällen, die durch die Art der Waren und die rasche Aufeinanderfolge von Überführungen in den zollrechtlich freien Verkehr gerechtfertigt sind, davon befreien, ihr jeden Abgang von Waren mitzuteilen, sofern er ihr alle Angaben zur Verfügung stellt, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;

b) eine Ausfuhranmeldung oder ein Papier im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) zu erstellen;

c) die Waren nach Maßgabe des Artikels 32 in seinen Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 14 der Grundverordnung anzuschreiben;

d) sämtliche Unterlagen betreffend die Ausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zur Verfügung der Überwachungsstelle zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1, wenn nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge geboten ist.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig im Zollagerverfahren befindliche Waren ausführen.

Artikel 55

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier nach Artikel 54 oder die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe c) müssen mindestens die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren erforderlichen Angaben enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung, des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Überwachungsstelle oder die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme einer Ausfuhranmeldung.

Eine etwaige Beschau der Waren wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Bestandsaufzeichnungen durchgeführt.

In den Fällen des Artikels 54 Absatz 1 Buchstabe c) gilt die Anschreibung der Waren in den Bestandsaufzeichnungen als Überlassung.

(2) Die ergänzende oder zusammenfassende Anmeldung für Waren, für die eine Bewilligung nach Artikel 54 Absatz 1 erteilt worden ist, muß innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Fristen bei der Überwachungszollstelle abgegeben werden. Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme einer Ausfuhranmeldung.

TITEL VI

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR IN DER GEMEINSCHAFT GEWONNENE ODER HERGESTELLTE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

Kapitel 1

Einleitende Vorschriften

Artikel 56

Die Titel I bis V mit Ausnahme der Artikel 14, 16 Absatz 1, 17, 19, 23 bis 27, 34, 36 und 44 bis 55 gelten für Waren mit Vorfinanzierung, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Grundverordnung in das Zollagerverfahren übergeführt werden.

Kapitel 2

Überführung in das Zollagerverfahren

Artikel 57

(1) Die Anmeldung nach Artikel 13 Absatz 1 für Waren mit Vorfinanzierung ist auf einem Vordruck „COM“ nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ⁽¹⁾ abzugeben.

(2) Wird eine Anmeldung für mehrere Warenarten abgegeben, so ist der Ergänzungsvordruck „COM/c“ nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 zu verwenden.

(3) Die „Zahlungserklärung“ gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽²⁾ wird unter Verwendung eines Exemplars der in den Absätzen 1 und 2 genannten Papiere abgegeben.

(4) Unbeschadet der im Rahmen anderer Zollregelungen erlassenen besonderen Vorschriften, die infolge der Überführung der Waren in das Zollagerverfahren gelten, sind die Vordrucke nach den Absätzen 1 und 2 unter Beachtung der Angaben in Anhang III/E auszufüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

Der Anmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in das Zollagerverfahren notwendig ist, insbesondere die Ausfuhr- oder Vorausfestsetzungsbescheinigung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr-, Ausfuhr- und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾.

(5) Die Überwachungszollstelle oder die nach Artikel 13 Absatz 2 bestimmte Zollstelle darf nur Anmeldungen annehmen, die die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 58

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 kann die Anmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren für Waren mit Vorfinanzierung gemäß Artikel 57 erst nach Leistung einer Sicherheit gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 und Artikel 31 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 angenommen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾ findet Anwendung.

(2) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Sicherheit im Sinne des Absatzes 1 unter den in Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 vorgesehenen Voraussetzungen nach der Annahme der Anmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren geleistet wird.

Kapitel 3

Behandlungen

Artikel 59

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 815/89 der Kommission ⁽⁵⁾ betreffend gefärbte Gerste können die in das Zollagerverfahren übergeführten Waren mit Vorfinanzierung den in Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Behandlungen unterzogen werden; diese Behandlungen sind in Anhang VII aufgeführt.

Kapitel 4

Ausfuhr

Artikel 60

(1) Das Zollagerverfahren wird durch die Annahme einer Ausfuhranmeldung beendet.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 34.

(2) Nach Annahme der Ausfuhranmeldung müssen die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben, bis sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Während dieser Zeit können die Waren ohne Überführung in das Zollagerverfahren in den Räumlichkeiten eines Zollagers gelagert werden.

(3) Das Vorgehen der Überwachungszollstelle gemäß diesem Artikel steht den Nachprüfungen, die von den zuständigen Behörden im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik durchzuführen sind, nicht entgegen.

Artikel 61

(1) Die Anmeldung zur Ausfuhr von im Zollagerverfahren befindlichen Waren mit Vorfinanzierung ist auf einem Vordruck „EX“ nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 abzugeben.

Für Waren mit Bestimmungsort in einem EFTA-Land ist der Vordruck des Einheitspapiers nach Artikel 2 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zu verwenden.

(2) Wird eine Anmeldung für mehrere Warenarten abgegeben, so ist der Ergänzungsvordruck „EX/c“ nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 oder gegebenenfalls der Ergänzungsvordruck „EU/c“ nach Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs II sowie nach Anhang III zu dem in Absatz 1 genannten Übereinkommen zu verwenden.

(3) Unbeschadet der im Rahmen anderer Zollregelungen erlassenen besonderen Vorschriften, die infolge der Ausfuhr von Waren mit Vorfinanzierung gelten, sind die Vordrucke nach den Absätzen 1 und 2 unter Beachtung der Angaben in Anhang III/F auszufüllen.

Der Anmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Ausfuhr der Waren notwendig ist, insbesondere die Ausfuhr- oder Vorausfestsetzungsbescheinigung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

(4) Das Datum des Verbringens der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wird auf der Rückseite des in den Absätzen 1 und 2 genannten Papiers eingetragen.

Wenn Waren, für die eine Ausfuhranmeldung angenommen worden ist, vor dem Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft durch einen Teil dieses Zollgebiets befördert werden, sind die Verfahren gemäß den Artikeln 6, 6a und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 anzuwenden.

(5) Als aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht gelten auch Waren, die eine dem Verbringen aus dem Zollgebiet gleichgestellte Bestimmung im Sinne der Artikel 34 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erhalten haben.

Artikel 62

Die Artikel 15, 16 Absätze 2, 3 und 4, 17 Absatz 1 und 18 bis 22 gelten sinngemäß für die Anmeldung von im Zollagerverfahren befindlichen Waren mit Vorfinanzierung zur Ausfuhr.

TITEL VII

BENUTZUNG EINES ZOLLAGERS OHNE ÜBERFÜHRUNG DER WAREN IN DAS ZOLLAGERVERFAHREN

Kapitel 1

Gemeinschaftswaren

Artikel 63

Die Verarbeitung von Grunderzeugnissen mit Vorfinanzierung in den Räumlichkeiten eines Zollagers erfolgt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80.

Artikel 64

(1) Verlangt die Zollbehörde, daß andere als die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) oder Absatz 3 der Grundverordnung aufgeführten Gemeinschaftswaren, die in einem Zollager gelagert sind, nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 3 der Grundverordnung in den Bestandsaufzeichnungen gemäß Artikel 14 der Grundverordnung angeschrieben werden, so muß die entsprechende Eintragung den zollrechtlichen Status der Waren eindeutig erkennen lassen.

(2) Unbeschadet des Artikels 36 kann die Überwachungszollstelle besondere Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung für diese Waren vorsehen, um sie insbesondere von den in denselben Räumlichkeiten im Zollagerverfahren gelagerten Waren unterscheiden zu können.

(3) Die Waren im Sinne des Absatzes 1 können im Rahmen der Durchführung von üblichen Behandlungen, des aktiven Veredelungsverkehrs oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden.

Artikel 65

Folgende Waren können ohne Überführung in das Zollagerverfahren in den Räumlichkeiten eines Zollagers gelagert werden:

- Waren, die gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 unter zollamtlicher Überwachung bleiben müssen;
- Waren, die sich zum Zweck einer Umladung gemäß Artikel 6a der genannten Verordnung im Zollgebiet der Gemeinschaft befinden.

Artikel 64 Absätze 1 und 2 findet auf diese Waren Anwendung.

Kapitel 2

Nichtgemeinschaftswaren

Artikel 66

Werden Nichtgemeinschaftswaren in den Räumlichkeiten eines Zollagers in den aktiven Veredelungsverkehr oder

in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt, so gelten die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr ⁽¹⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Zollverfahren zur Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ⁽²⁾ sowie die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Grundverordnung erlassenen Vorschriften.

TITEL VIII.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 67

Zollager des Typs A, C, D und E können auch als Vorratslager gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 zugelassen werden.

Artikel 68

Solange Gemeinschaftswaren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr infolge der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik Abgaben unterliegen, gilt diese Verordnung

sinngemäß für die Überführung solcher Waren in das Zollagerverfahren.

Artikel 69

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die allgemeinen Maßnahmen, die er zur Durchführung dieser Verordnung sowie der Grundverordnung trifft, insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit

- der Bezeichnung der Zollbehörde gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe i) der Grundverordnung,
- Artikel 11 der Grundverordnung,
- Artikel 15 Absatz 3 der Grundverordnung,
- Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung,
- Artikel 13 Absatz 3 dieser Verordnung.

Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

Artikel 70

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1990

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 1.

ANHANG I

MUSTER DES ANTRAGS AUF BEWILLIGUNG ZUM FÜHREN EINES ZOLLAGERS ODER FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES ZOLLAGERVERFAHRENS IN EINEM ZOLLAGER DES TYPES E

1. Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers ⁽¹⁾:
2. Genauer Ort, der als Zollager benutzt werden soll, oder — im Fall eines Zollagers des Typs E — vom Antragsteller benutzte Lagereinrichtungen:
3. Beantragter Zollagertyp ⁽²⁾:
4. Verfahren für ⁽³⁾
 - a) die Überführung der Waren in das Zollagerverfahren:
 - b) die Überführung der im Zollagerverfahren gelagerten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr:
 - c) die Ausfuhr der im Zollagerverfahren gelagerten Waren:
 - d) den, gegebenenfalls, Übergang in ein anderes Zollager ohne Beendigung des Verfahrens:
5. Die wirtschaftliche Begründung des Lagerungsbedürfnisses:
6. Eine Beschreibung der geführten oder geplanten Bestandsaufzeichnungen und Ort, an dem diese geführt werden:
7. Durchschnittliche Lagerungsdauer ⁽⁴⁾:
8. Art der zu lagernden Waren:
9. Geplante übliche Behandlungen, für die eine allgemeine Bewilligung beantragt wird:
10. Geplantes vorübergehendes Entfernen aus dem Zollager, für das eine allgemeine Bewilligung beantragt wird:
11. Vorgänge, die im Zollager durchgeführt werden sollen:
 - a) aktive Veredelung:
 - b) Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung:
 - c) Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor der Ausfuhr:
12. Lagerung von nicht in das Zollagerverfahren übergeführten Gemeinschaftswaren:
13. Geplante gemeinsame Lagerung verschiedener Warengruppen ⁽⁵⁾:
14. Vorgeschlagene Überwachungs Zollstelle:
15. Anwendung des Verfahrens nach Artikel 13 Absatz 2 und Anregung der zu bestimmenden Zollstelle(n):
16. Beigefügte Unterlagen ⁽⁶⁾:

Datum:

Unterschrift:

Fußnoten Anhang I

- (1) Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Antrag auf Geschäftspapier des Antragstellers gestellt wird, aus dem diese Angabe ersichtlich ist.
- (2) Anzugeben ist eine der in Artikel 2 vorgesehenen Bezeichnungen, gegebenenfalls in der gewünschten Reihenfolge.
- (3) Anzugeben ist je nachdem:
- normales Verfahren für die Überführung in das Zollagerverfahren,
 - eines der vereinfachten Verfahren für die Überführung in das Zollagerverfahren nach Artikel 24,
 - normales Verfahren für die Beendigung des Zollagerverfahrens,
 - eines der vereinfachten Verfahren für die Beendigung des Zollagerverfahrens nach Artikel 48 oder 54.
- (4) Nur für Zollager des Typs B, da Zollager dieses Typs für die Lagerung von Waren für eine verhältnismäßig kurze Zeit bestimmt sind, damit sich nicht übermäßige Verwaltungskosten für die Überwachung ergeben.
- (5) Anzugeben ist je nachdem:
- gewerbliche Drittlandswaren,
 - landwirtschaftliche Drittlandswaren,
 - landwirtschaftliche Gemeinschaftswaren,
 - gewerbliche Gemeinschaftswaren;
- anzugeben ist ferner, in welchem Zollverfahren sich die Waren befinden.
- (6) Z. B. Pläne, genaue Beschreibung der für die Lagerung bestimmten Orte usw.

1 Bewilligungsinhaber (Name oder Firma und Anschrift):		BEWILLIGUNG ZUM FÜHREN EINES ZOLLAGERS ODER FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES ZOLL- LAGERVERFAHRENS	ORIGINAL (DURCHSCHRIFT)
2 Kenn-Nummer (*):			
3 Antrag:		4 Zahl der Anlagen:	
5 Genaue Anschrift des Zollagers oder der Lagereinrichtung:		6 Überwachungszollstelle:	
7 Tag des Wirksamwerdens:		8 Frist für die Vorlage des Verzeichnisses der Lagerbestände:	
9 Verfahren für (*) die Überführung in das Zollagerverfahren: die Beendigung des Zollagerverfahrens:			
10 Sicherheitsleistung (*) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Höhe der Sicherheit oder Einzelheiten der Festlegung des Betrages:			
11 Zugelassene Waren (*):			
12 Zulässiger Satz für natürliche Verluste:			
13 Sonstige Waren (*):			
ALLGEMEINE BEWILLIGUNG (*) von:			
14 <input type="checkbox"/> Üblichen Behandlungen (*):			
15 <input type="checkbox"/> Vorübergehendem Entfernen (*), Zweck: Behandlungen:			
16 <input type="checkbox"/> Andere bewilligte Vorgänge (*):			
17 <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme des Verfahrens nach Artikel 13 Absatz 2 nach den in Anhang Nr. ... festgelegten Regeln:			
Bezeichnete Zollstelle(n):		19 Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel:	
18 Sonstige Vorschriften:			

- (1) Anzugeben sind der Buchstabe zur Bezeichnung des Zollagertyps gemäß Artikel 2 sowie eine dem betreffenden Zollager zugeteilte Nummer.
- (2) Anzugeben sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Artikel das gewählte Verfahren sowie gegebenenfalls die Frist für die Abgabe der ergänzenden oder zusammenfassenden Anmeldung.
- (3) Wie folgt angeben: zutreffende Bezeichnung.
- (4) Nur für private Zollager.
- (5) Gegebenenfalls sind die Waren (mit ihrem zollrechtlichen Status) anzugeben, die ohne Überführung in das Zollagerverfahren in den Räumlichkeiten des Zollagers gelagert werden dürfen.
- (6) Anzugeben ist — gegebenenfalls in einem Anhang —, in welcher Form die Überwachungszollstelle im voraus unterrichtet wird.
- (7) Anzugeben ist gegebenenfalls die Bezugnahme auf die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs, der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder der Verarbeitung von Grunderzeugnissen mit Vorfinanzierung, wenn diese Vorgänge in den Räumlichkeiten des Zollagers durchgeführt werden können.

**VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEWILLIGUNG ZUM FÜHREN EINES ZOLLAGERS ODER FÜR DIE
INANSPRUCHNAHME DES ZOLLAGERVERFAHRENS**

1. Der Vordruck, auf dem die Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens erteilt wird, ist auf weißem, holzfreiem, geleimten Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 65 Gramm zu drucken.
2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Der Vordruck trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer. Dieser Nummer sind zur Bezeichnung des die Bewilligung erteilenden Mitgliedstaats folgende Buchstaben vorangestellt:
 - BE für Belgien,
 - DK für Dänemark,
 - DE für Deutschland,
 - EL für Griechenland,
 - ES für Spanien,
 - FR für Frankreich,
 - IE für Irland,
 - IT für Italien,
 - LU für Luxemburg,
 - NL für die Niederlande,
 - PT für Portugal,
 - UK für das Vereinigte Königreich.
4. Der Vordruck ist in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen, die von dem Mitgliedstaat, der die Bewilligung erteilt, bestimmt wird.

ANHANG III/A

Wird der in Artikel 14 bezeichnete Vordruck für die Anmeldung zur Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollagerverfahren verwendet, so sind in den entsprechenden Feldern nachstehende Angaben zu machen. Die übrigen Felder sind nicht auszufüllen.

1. *Anmeldung*
 - erstes Unterfeld: je nach Fall die Kurzbezeichnung „IM“ oder „EU“,
 - zweites Unterfeld: Code 7.
3. *Vordrucke*: Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze.
Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition (d. h. wird nur ein Feld „Warenbezeichnung“ ausgefüllt), so ist in diesem Feld Nr. 3 nichts anzugeben; in Feld Nr. 5 ist nur die Ziffer 1 einzutragen.
5. *Warenpositionen*: Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.
14. *Anmelder oder Vertreter des Empfängers*: Anzugeben sind gegebenenfalls Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten können die Angabe der Kenn-Nummer verlangen, die von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilt wird.
19. *Container (C)*: Einzutragen ist der Code
 - 0: für nicht in Containern beförderte Waren,
 - 1: für in Containern beförderte Waren.
31. *Packstücke und Warenbezeichnung: Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Art*:
Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — bei unverpackten Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“.
Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß, daß ein sofortiges Erkennen der Ware möglich ist. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.
32. *Position-Nr.*: Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.
Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in diesem Feld nichts angegeben wird, da in Feld Nr. 5 die Ziffer 1 einzutragen war.
37. *Verfahren*: Einzutragen ist je nach Fall einer der folgenden Codes:
 - Überführung in das Zollagerverfahren ohne vorangegangenes Zollverfahren: 71 00,
 - Überführung in das Zollagerverfahren nach Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr — Nichterhebungsverfahren: 71 51,
 - Überführung in das Zollagerverfahren nach Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung: 71 53,
 - Überführung in das Zollagerverfahren nach einem Zollagerverfahren in einem anderen Zollager: 71 71,
 - Überführung in das Zollagerverfahren nach Überführung in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung: 71 91.
38. *Eigenmasse*: Anzugeben ist die Eigenmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.
49. *Bezeichnung des Lagers*: Anzugeben ist der Lagertyp unter Verwendung der Bezeichnungen in Artikel 2, gefolgt von der Kenn-Nummer des Lagers.
54. *Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters*:
Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Bestimmungszollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

ANHANG III/B

Wird der in Artikel 14 bezeichnete Vordruck für die Anmeldung zur Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollagerverfahren in einem Zollager des Typs D verwendet, so sind neben den Angaben des Teils A nachstehende Angaben in den entsprechenden Feldern zu machen. Die übrigen Felder sind nicht auszufüllen.

33. *Warennummer*: Anzugeben ist der Code der betreffenden Warenposition.
46. *Statistischer Wert*: Anzugeben ist der Betrag des nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren ⁽¹⁾ ermittelten Zollwerts, ausgedrückt in der vom Mitgliedstaat der Überführung in das Zollagerverfahren vorgeschriebenen Währung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

ANHANG III/C

Wird der in Artikel 45 bezeichnete Vordruck für die Anmeldung zur Überführung von im Zollagungsverfahren befindlichen Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr verwendet, so sind in den entsprechenden Feldern nachstehende Angaben zu machen. Die übrigen Felder sind nicht auszufüllen.

1. *Anmeldung*

- erstes Unterfeld: die Kurzbezeichnung „IM“,
- zweites Unterfeld: Code 0 oder — bei gleichzeitiger Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr — Code 4.

3. *Vordrucke*: Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze.

Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition (d. h. wird nur ein Feld „Warenbezeichnung“ ausgefüllt), so ist in diesem Feld Nr. 3 nichts anzugeben; in Feld Nr. 5 ist nur die Ziffer 1 einzutragen.

5. *Warenpositionen*: Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.8. *Empfänger*: Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Empfängers, wenn dieser nicht Anmelder ist.

Die Mitgliedstaaten können die Angabe der Kenn-Nummer vorschreiben, die dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilt wird.

14. *Anmelder oder Vertreter des Empfängers*: Anzugeben sind gegebenenfalls Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten können die Angabe der Kenn-Nummer verlangen, die von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilt wird.15. *Versendungs-/Ausfuhrland*: Anzugeben ist das Herkunftsland im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1763/75. In Feld 15a ist der Code des betreffenden Landes unter Verwendung des dafür vorgesehenen Gemeinschaftscodes einzutragen.16. *Ursprungsland*: Anzugeben ist das Ursprungsland im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung⁽¹⁾ oder, wenn es sich um Waren handelt, für die eine Präferenzbehandlung aufgrund ihres Ursprungs beantragt wird, im Sinne der diese Präferenzbehandlung vorsehenden Gemeinschaftsvorschriften oder vertraglichen Bestimmungen.19. *Container (C)*: Einzutragen ist der Code

- 0: für nicht in Containern beförderte Waren,
- 1: für in Containern beförderte Waren.

31. *Packstücke und Warenbezeichnung: Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Art*:

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — bei unverpackten Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Abgabe „lose“, ferner die notwendigen Angaben zur Nämlichkeitssicherung.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß, daß die Waren sofort und sicher erkannt und eingereiht werden können. In dieses Feld sind auch die aufgrund etwaiger Sonderregelungen verlangten Angaben (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern usw.) einzutragen. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

32. *Position-Nr.*: Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.

Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in diesem Feld nichts angegeben wird, da in Feld Nr. 5 die Ziffer 1 einzutragen war.

33. *Warennummer*: Anzugeben ist der Code der betreffenden Warenposition.34. *Ursprungsland-Code*: In Feld Nr. 34a ist der Code des in Feld Nr. 16 angegebenen Landes unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes einzutragen.

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

37. *Verfahren*: Einzutragen ist je nach Fall einer der folgenden Codes:
- nur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr: 01 71,
 - Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zwecks Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs — Verfahren der Zollrückvergütung: 02 71,
 - Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei gleichzeitiger Überführung in ein anderes Verfahren der aktiven Veredelung als gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85: 05 71,
 - Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Überführung in ein Lagerverfahren: 07 71,
 - Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr: 40 71,
 - Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr mit Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs — Verfahren der Zollrückvergütung: 41 71,
 - teilweise Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und in ein Lagerverfahren: 45 71.
38. *Eigenmasse*: Anzugeben ist die Eigenmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.
41. *Besondere Maßeinheit*: Nach Bedarf entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis auszufüllen. (Für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben.)
44. *Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen*: Einzutragen sind die aufgrund der im Mitgliedstaat der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollexemplare T 5. Das Teilfeld „Code besondere Vermerke (BV)“ ist nicht auszufüllen.
46. *Statistischer Wert*: Anzugeben ist der Betrag des sich nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 ergebenden Zollwerts, ausgedrückt in der vom Mitgliedstaat der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgeschriebenen Währung.
49. *Bezeichnung des Lagers*: Anzugeben ist der Lagertyp unter Verwendung der Bezeichnung in Artikel 2, gefolgt von der Kenn-Nummer des Lagers.
54. *Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters*: Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Bestimmungszollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

ANHANG III/D

Wird der in Artikel 51 bezeichnete Vordruck für die Anmeldung zur Ausfuhr von in das Zollagerverfahren übergeführten Nichtgemeinschaftswaren verwendet, so sind in den entsprechenden Feldern nachstehende Angaben zu machen. Die übrigen Felder sind nicht auszufüllen.

1. *Anmeldung*
 - erstes Unterfeld: je nach Fall die Kurzbezeichnung „EX“ oder „EU“,
 - zweites Unterfeld: Code 3.
3. *Vordrucke*: Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze.

Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition (d. h. wird nur ein Feld „Warenbezeichnung“ ausgefüllt), so ist in diesem Feld Nr. 3 nichts anzugeben; in Feld Nr. 5 ist nur die Ziffer 1 einzutragen.
5. *Warenpositionen*: Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.
14. *Anmelder oder Vertreter des Empfängers*: Anzugeben sind gegebenenfalls Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten können die Angabe der Kenn-Nummer verlangen, die von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilt wird.
19. *Container (C)*: Einzutragen ist der Code
 - 0: für nicht in Containern beförderte Waren,
 - 1: für in Containern beförderte Waren.
31. *Packstücke und Warenbezeichnung: Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Art*:

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — bei unverpackten Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die alle zum Erkennen der Ware notwendigen Angaben enthalten muß. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.
32. *Position-Nr.*: Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.

Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in diesem Feld nichts angegeben wird, da in Feld Nr. 5 die Ziffer 1 einzutragen war.
37. *Verfahren*: Einzutragen ist der Code 31 71.
38. *Eigenmasse*: Anzugeben ist die Eigenmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.
49. *Bezeichnung des Lagers*: Anzugeben ist der Lagertyp unter Verwendung der Bezeichnungen in Artikel 2, gefolgt von der Kenn-Nummer des Lagers.
54. *Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters*: Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Zollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

ANHANG III/E

Wird der in Artikel 58 bezeichnete Vordruck für die Anmeldung zur Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in das Zollagerverfahren verwendet, so sind in den entsprechenden Feldern nachstehende Angaben zu machen. Die übrigen Felder sind nicht auszufüllen.

1. *Anmeldung*
 - erstes Unterfeld: die Kurzbezeichnung „COM“,
 - zweites Unterfeld: Code 7.
3. *Vordrucke*: Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze.

Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition (d. h. wird nur ein Feld „Warenbezeichnung“ ausgefüllt), so ist in diesem Feld Nr. 3 nichts anzugeben; in Feld Nr. 5 ist nur die Ziffer 1 einzutragen.
5. *Warenpositionen*: Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.
14. *Anmelder oder Vertreter des Empfängers*: Anzugeben sind gegebenenfalls Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten können die Angabe der Kenn-Nummer verlangen, die von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilt wird.
17. *Bestimmungsland*: Sofern dies in den Gemeinschaftsvorschriften für die Landwirtschaft vorgesehen ist, ist das betreffende Land anzugeben.
19. *Container (C)*: Einzutragen ist der Code
 - 0: für nicht in Containern beförderte Waren,
 - 1: für in Containern beförderte Waren.
31. *Packstücke und Warenbezeichnung: Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Art*:

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — bei unverpackten Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

Anzugeben sind ferner die Warenbezeichnung gemäß der für die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Nomenklatur und — soweit dies zur Berechnung der Erstattungen erforderlich ist — die Zusammensetzung der Waren oder ein Hinweis auf diese Zusammensetzung sowie der etwaige Erstattungscode.
32. *Position-Nr.*: Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.

Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in diesem Feld nichts angegeben wird, da in Feld Nr. 5 die Ziffer 1 einzutragen war.
33. *Warennummer*: Anzugeben ist der Code der betreffenden Warenposition.
37. *Verfahren*: Einzutragen ist der Code 76 00.
38. *Eigenmasse*: Anzugeben ist die Eigenmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.
41. *Besondere Maßeinheit*: Gegebenenfalls die Menge in der für die Berechnung der Erstattung vorgesehenen Maßeinheit angeben.
44. *Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen*: Einzutragen sind die aufgrund der im Mitgliedstaat der Versendung gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontroll Exemplare T 5.

Anzugeben ist auch die Seriennummer, der die Buchstaben zur Bezeichnung des Mitgliedstaats voranzustellen sind, in dem die Ausfuhrlizenz oder die Voraussetzungsbescheinigung ausgestellt worden ist.
49. *Bezeichnung des Lagers*: Anzugeben ist der Lagertyp unter Verwendung der Bezeichnungen in Artikel 2, gefolgt von der Kenn-Nummer des Lagers.
54. *Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters*: Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Zollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

ANHANG III/F

Wird der in Artikel 62 bezeichnete Vordruck für die Anmeldung zur Ausfuhr von in das Zollagerverfahren übergeführten Waren mit Vorfinanzierung verwendet, so sind in den entsprechenden Feldern nachstehende Angaben zu machen. Die übrigen Felder sind nicht auszufüllen.

1. *Anmeldung*
 - erstes Unterfeld: je nach Fall die Kurzbezeichnung „EX“ oder „EU“,
 - zweites Unterfeld: Code 1.
2. *Versender/Ausführer*: Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Versenders/Ausführers, sofern dieser nicht der Anmelder ist.

Die Mitgliedstaaten können die Angaben der Kenn-Nummer vorschreiben, die dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilt wird.

Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Angabe „Verschiedenes“ in dieses Feld einzutragen und ein Verzeichnis der Versender der Anmeldung beizufügen ist.
3. *Vordrucke*: Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze.

Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition (d. h. wird nur ein Feld „Warenbezeichnung“ ausgefüllt), so ist in diesem Feld Nr. 3 nichts anzugeben; in Feld Nr. 5 ist nur die Ziffer 1 einzutragen.
5. *Warenpositionen*: Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.
14. *Anmelder oder Vertreter des Empfängers*: Anzugeben sind gegebenenfalls Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten können die Angabe der Kenn-Nummer verlangen, die von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilt wird.
17. *Bestimmungsland*: Anzugeben ist das Bestimmungsland im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75.

In Feld 17a ist der Code dieses Landes unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes einzutragen.
19. *Container (C)*: Einzutragen ist der Code
 - 0: für nicht in Containern beförderte Waren,
 - 1: für in Containern beförderte Waren.
31. *Packstücke und Warenbezeichnung: Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Art*:

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — bei unverpackten Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

Anzugeben sind ferner die Warenbezeichnung gemäß der für die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Nomenklatur und — soweit dies zur Berechnung der Erstattungen erforderlich ist — die Zusammensetzung der Waren oder ein Hinweis auf diese Zusammensetzung sowie der etwaige Erstattungscode.

In den in Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 vorgesehenen Fällen ist die besondere Verwendung anzugeben.
32. *Position-Nr.*: Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.

Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in diesem Feld nichts angegeben wird, da in Feld Nr. 5 die Ziffer 1 einzutragen war.
33. *Warennummer*: Anzugeben ist der Code der betreffenden Warenposition.
37. *Verfahren*: Einzutragen ist der Code 10 76.
38. *Eigenmasse*: Anzugeben ist die Eigenmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

41. *Besondere Maßeinheit:* Gegebenenfalls die Menge in der für die Berechnung der Erstattung vorgesehenen Maßeinheit angeben.
44. *Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen:*
Einzutragen sind die aufgrund der im Mitgliedstaat der Versendung gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontroll Exemplare T 5.
Anzugeben sind auch der Erstattungscode und die Seriennummer, der die Buchstaben zur Bezeichnung des Mitgliedstaats voranzustellen sind, in dem die Ausfuhrlizenz oder die Voraussetzungsbescheinigung ausgestellt worden ist.
49. *Bezeichnung des Lagers:* Anzugeben ist die Kenn-Nummer des Lagers, gefolgt von den Buchstaben zur Bezeichnung des Ausstellungsmitgliedstaats, die der Nummer der Bewilligung vorangestellt sind.
54. *Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters:* Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Zollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

ANHANG IV

LISTE DER ÜBLICHEN BEHANDLUNGEN NACH ARTIKEL 34

Jeder von Hand oder auf andere Weise an im Zollagungsverfahren befindlichen Waren durchgeführte Vorgang, der ihrer Erhaltung, der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handlungsgüte oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dient.

Ein Zusammensetzen oder Montieren von Waren ist nur insoweit zulässig, als es sich um den Einbau von für die Herstellung der Ware nicht wesentlichem Zubehör in eine fertige Ware handelt ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Beispiele: Einbau von Radios oder Scheibenwischern in ein Kraftfahrzeug.

ANHANG V

1. Für den Übergang von Waren von einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens hat der Lagerhalter des Zollagers, aus dem die Waren versandt werden, der für dieses Lager zuständigen Überwachungszollstelle die Exemplare Nrn. 1, 4 und 5 sowie ein dem Exemplar Nr. 1 entsprechendes zusätzliches Exemplar des in Artikel 38 genannten Vordrucks, ausgefüllt unter Beachtung der Angaben in der Anlage, vorzulegen. Gleichzeitig sind die Waren der Überwachungszollstelle zu stellen. Die Zollbehörde kann den Lagerhalter von der Gestellungspflicht befreien. In diesem Fall schickt der Lagerhalter des Abgangszollagers der Überwachungszollstelle das Exemplar Nr. 1 des Papiers zu.

Das Exemplar Nr. 1 des Papiers wird von der Überwachungszollstelle des Abgangszollagers aufbewahrt.
3. Das zusätzliche Exemplar und die Exemplare Nrn. 4 und 5 des Papiers begleiten die Waren und werden zusammen mit diesen der Überwachungszollstelle des Bestimmungszollagers vorgeführt. Die Zollbehörde kann den Lagerhalter von der Gestellungspflicht befreien. In diesem Fall schickt der Lagerhalter des Bestimmungszollagers der Überwachungszollstelle die Exemplare Nrn. 4 und 5 des Papiers zu.

Das Exemplar Nr. 4 wird von der Überwachungszollstelle des Bestimmungszollagers aufbewahrt.

Das zusätzliche Exemplar wird dem Lagerhalter ausgehändigt, der die Waren in Empfang nimmt.
5. Die Überwachungszollstelle des Abgangszollagers prüft die ordnungsgemäße Beendigung durch einen Vergleich der Exemplare Nrn. 1 und 5 des Papiers.

Anschließend wird das Exemplar Nr. 5 dem Lagerhalter des Abgangszollagers ausgehändigt.
6. Die Lagerhalter bewahren die ihnen ausgehändigten Exemplare mit ihren Bestandsaufzeichnungen auf.

Anlage

Wird der Vordruck „COM“ verwendet, um Waren ohne Beendigung des Zollagerversfahrens aus einem Zollager in ein anderes zu verbringen, so sind in den entsprechenden Feldern nachstehende Angaben zu machen. Die übrigen Felder sind nicht auszufüllen.

1. *Anmeldung*: Anzugeben ist die Nummer 2503/88.
2. *Versender*: Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Lagerhalters des Abgangszollagers, gefolgt von den Buchstaben zur Bezeichnung des Ausstellungsmitgliedstaats, die der Nummer der Bewilligung vorangestellt sind.
3. *Vordrucke*: Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze.
Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition (d. h. wird nur ein Feld „Warenbezeichnung“ ausgefüllt), so ist in diesem Feld Nr. 3 nichts anzugeben; in Feld Nr. 5 ist nur die Ziffer 1 einzutragen.
5. *Warenpositionen*: Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.
8. *Empfänger*: Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Lagerhalters des Bestimmungszollagers, gefolgt von den Buchstaben zur Bezeichnung des Ausstellungsmitgliedstaats, die der Nummer der Bewilligung vorangestellt sind.
31. *Packstücke und Warenbezeichnung: Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Art*: Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — bei unverpackten Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“.
Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß, daß ein sofortiges Erkennen der Ware möglich ist. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.
32. *Position-Nr.*: Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.
Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in diesem Feld nichts angegeben wird, da in Feld Nr. 5 die Ziffer 1 einzutragen war.
38. *Eigenmasse*: Anzugeben ist die Eigenmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.
44. *Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen*: Einzutragen ist die Angabe: „Anwendung von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88“.
54. *Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters*: Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Abgangszollstelle verbleibende Exemplar vom in Feld 2 genannten Lagerhalter handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Lagerhalter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.
Werden Waren aus einem Zollager des Typs D in ein anderes Zollager des Typs D verbracht, so sind ferner folgende Felder auszufüllen:
33. *Warennummer*: Anzugeben ist der Code der betreffenden Warenposition.
46. *Statistischer Wert*: Anzugeben ist der Betrag des nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 ermittelten Zollwerts, ausgedrückt in der vom Mitgliedstaat der Überführung in das Zollagerversfahren vorgeschriebenen Währung.

ANHANG VI

1. Für den Übergang von Waren von einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerversfahrens unter den Voraussetzungen des Artikels 38 Absatz 2 ist das Papier nach Absatz 1 des Anhangs V in zwei Ausfertigungen auszufüllen.
2. Vor Beginn des Übergangs sind die Überwachungszollstellen des Abgangszollagers und des Bestimmungszollagers in der von ihnen festgelegten Form von dem beabsichtigten Übergang zu unterrichten, damit sie gegebenenfalls die ihnen erforderlich erscheinenden Kontrollen vornehmen können.
3. Das Exemplar Nr. 1 wird vom Lagerhalter des Lagers, aus dem die Waren versandt werden, mit seinen Bestandsaufzeichnungen aufbewahrt.
4. Das andere Exemplar begleitet die Waren und wird vom Lagerhalter des Lagers, in das die Waren verbracht werden, mit seinen Bestandsaufzeichnungen aufbewahrt.
5. Der Lagerhalter des Bestimmungszollagers erteilt dem Lagerhalter des Abgangszollagers eine Empfangsbescheinigung für die verbrachten Waren, die er in seinem Lager in Empfang genommen hat. Der Lagerhalter des Abgangszollagers fügt diese Empfangsbescheinigung seinen Bestandsaufzeichnungen bei.

*ANHANG VII***LISTE DER BEHANDLUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 59**

1. Bestandsaufnahme.
 2. Anbringen von Warenzeichen, Stempeln, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen oder Waren oder auf ihrer Verpackung, sofern dadurch nicht der Eindruck entsteht, daß die Erzeugnisse oder Waren einen anderen als den tatsächlichen Ursprung haben.
 3. Änderung der Warenzeichen und Nummern von Packstücken, sofern dadurch nicht der Eindruck entsteht, daß die Erzeugnisse oder Waren einen anderen als den tatsächlichen Ursprung haben.
 4. Verpacken, Auspacken, Umpacken, Ausbessern von Verpackungen.
 5. Lüften.
 6. Kühlen.
 7. Einfrieren.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2562/90 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1990

mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einer Freizone oder einem Freilager findet normalerweise keine zollamtliche Überwachung oder Zollkontrolle statt. Es müssen bestmögliche Voraussetzungen geschaffen werden, um der Zollbehörde die Durchführung der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrolle an der äußeren Begrenzung der Freizone oder des Freilagers zu ermöglichen. Daher sind Vorschriften über die Umzäunung von Freizonen und die als Freilager benutzten Räumlichkeiten festzulegen.

In Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 ist vorgesehen, daß der Zollbehörde ein Exemplar des Beförderungspapiers vorzulegen ist, das die Waren beim Eingang in eine Freizone oder ein Freilager und beim Ausgang aus einer Freizone oder einem Freilager begleiten muß. Beim Ein- oder Ausgang der Waren sind normalerweise keine Zollförmlichkeiten zu erfüllen; insbesondere werden eine Gestellung der Waren und die Abgabe einer Zollanmeldung nur in besonderen Fällen und im Interesse des Beteiligten verlangt. Es sind Durchführungsvorschriften zu erlassen, die den Ein- und Ausgang der Waren regeln.

Die Tatsache, daß nach der Begriffsbestimmung in einer Freizone oder einem Freilager in der Regel keine Zollkontrollen durchgeführt werden, schließt nicht aus, daß die Zollbehörde in besonderen Fällen solche Kontrollen durchführen kann. Ferner müssen die Beteiligten, die in einer Freizone oder einem Freilager eine Tätigkeit ausüben, sowie die Art der dort ausgeübten Tätigkeiten jede Gewähr dafür bieten, daß die Waren nicht unter anderen als den für das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft geltenden Voraussetzungen verbraucht oder verwendet werden. Es sind Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden in den Freizonen zu erlassen; außerdem sind gewisse Verpflichtungen vorzusehen, die von den Beteiligten zu erfüllen sind, bevor diese ihre Tätigkeit in einer Freizone oder einem Freilager aufnehmen dürfen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zulassung der Bestandsaufzeichnungen. Auch sind Regeln für die Führung dieser Bestandsaufzeichnungen festzulegen.

Es ist vorzuschreiben, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3787/86 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/89 ⁽³⁾, sinngemäß für Rück-

nahme oder Widerruf der Zulassung der Bestandsaufzeichnungen gilt. Es ist angezeigt, die Änderung oder den Widerruf einer Zulassung auch in anderen Fällen vorzusehen, insbesondere bei wiederholtem Verschwinden von Waren in einer Freizone oder einem Freilager, das nicht zufriedenstellend begründet werden kann.

Es ist angezeigt, die in einer Freizone oder einem Freilager zulässigen üblichen Behandlungen zur Erhaltung von Waren, zur Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte oder zur Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs nicht zu beschränken, um die Tätigkeiten in Freizonen oder Freilagern nicht zu behindern. Angesichts der Tatsache, daß in Freizonen oder Freilagern eine Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung vorgenommen werden kann, darf diese Freiheit in bezug auf die Eingangsabgaben nicht zu ungerechtfertigten Vorteilen führen. Daher sind besondere Vorschriften für die Bewilligung von üblichen Behandlungen festzulegen.

Es ist klarzustellen, welches Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einer Freizone oder einem Freilager gilt. Alle für die Kontrolle dieses Verfahrens notwendigen Angaben müssen aus den Bestandsaufzeichnungen des Beteiligten hervorgehen. Daher ist in diesen Fällen ein vereinfachtes Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorzusehen.

Es ist ferner klarzustellen, welche Verfahren für Gemeinschaftswaren gelten, für die in einer besonderen Gemeinschaftsregelung aufgrund ihrer Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager Maßnahmen vorgesehen sind, die grundsätzlich an eine Ausfuhr anknüpfen.

Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 bestimmt, daß ihre Anwendung ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt. Da diese Verordnung am 1. Januar 1991 in Kraft tritt, ist auch sie ab 1. Januar 1992 anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollager und Freizonen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Grundverordnung: die Verordnung (EWG) Nr. 2504/88;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1986, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 5. 1989, S. 6.

- b) Beteiligter: jede Person, die in einer Freizone oder einem Freilager eine Tätigkeit im Bereich der Lagerung, der Bearbeitung oder Verarbeitung oder des Kaufs oder Verkaufs von Waren ausübt;
- c) zollamtliche Überwachung: allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung der für Freizonen und Freilager geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- d) zollamtliche Prüfung: besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung der für Freizonen und Freilager geltenden Vorschriften, wie Beschau der Waren, Überprüfung des Vorliegens und der Echtheit von Papieren, Prüfung der Unternehmensbuchführung oder sonstiger Anschreibungen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Personenkontrollen, Durchführung von behördlichen Nachforschungen und dergleichen;
- e) landwirtschaftliche Erzeugnisse: Erzeugnisse im Sinne der Verordnungen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾ aufgeführt sind. Landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichgestellt sind die Waren im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 des Rates⁽²⁾ (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) und (EWG) Nr. 3035/80 des Rates⁽³⁾ (landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht in Anhang II des Vertrages aufgeführten Waren ausgeführt werden).
- f) Vorauszahlung: die Zahlung eines der Ausfuhrerstattung entsprechenden Betrages vor der Ausfuhr der Waren, sofern dies in der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 vorgesehen ist;
- g) Waren mit Vorfinanzierung: alle zur Ausfuhr in unverändertem Zustand bestimmten Waren, für die eine Vorauszahlung geleistet wird, unabhängig davon, welche Bezeichnung sie gemäß der Gemeinschaftsregelung für die Vorauszahlung tragen;
- h) Grunderzeugnisse mit Vorfinanzierung: alle zur Ausfuhr in Form von Verarbeitungserzeugnissen bestimmten Erzeugnisse, für die eine Vorauszahlung geleistet wird, sofern die Verarbeitung über eine Behandlung im Sinne des Artikels 20 hinausgeht;
- i) Verarbeitungserzeugnisse: alle Erzeugnisse oder Waren, die aus der Verarbeitung eines Grunderzeugnisses mit Vorfinanzierung hervorgehen, unabhängig davon, welche Bezeichnung sie gemäß der Gemeinschaftsregelung für die Vorauszahlung tragen.
- a) bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, so sind sie beim Verbringen der Waren in eine Freizone oder ein Freilager sowie während der gesamten Dauer ihres Verbleibs nicht anwendbar;
- b) bei der Einfuhr von Waren (Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft), so sind sie beim Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren in eine Freizone oder ein Freilager anwendbar;
- c) bei der Ausfuhr von Waren, so sind sie anwendbar, wenn Gemeinschaftswaren von einer Freizone oder einem Freilager aus aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden. Diese Waren unterliegen einer zollamtlichen Überwachung.

Artikel 3

Jedermann kann beantragen, daß bestimmte Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft zu Freizonen erklärt werden oder die Errichtung eines Freilagers bewilligt wird.

Die Freizonen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Verordnung bestehen, sind in Anhang I aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Freizonen mit, die sie einrichten oder die schon eingerichtet sind und die ihren Betrieb aufnehmen, sowie die Freilager, die sie bewilligen, unabhängig von ihrer Benennung. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

Artikel 4

Die Umzäunung zur Abgrenzung einer Freizone oder die Räumlichkeiten eines Freilagers müssen so beschaffen sein, daß der zuständigen Zollbehörde die Überwachung außerhalb der Freizone oder des Freilagers erleichtert wird und keine Möglichkeit besteht, die Waren widerrechtlich aus der Freizone oder dem Freilager zu entfernen.

Der Außenbereich der Umschließung muß derart hergerichtet und beleuchtet sein, daß eine ordnungsgemäße Überwachung durch die Zollbehörde möglich ist. Der Zugang zu diesem Bereich ist von dem Einverständnis der Zollbehörde abhängig.

Artikel 5

(1) Die Bewilligung für die Errichtung eines Gebäudes in einer Freizone ist schriftlich zu beantragen.

(2) In dem Antrag nach Absatz 1 ist anzugeben, zu welcher Tätigkeit das Gebäude benutzt werden soll; ferner muß der Antrag alle sonstigen Angaben enthalten, die es der Zollbehörde gestatten, die Möglichkeit der Bewilligungserteilung zu beurteilen.

(3) Die Zollbehörde erteilt die Bewilligung, wenn die Einhaltung der Zollvorschriften dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 2

(1) Die handelspolitischen Maßnahmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Grundverordnung sind im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik erlassene nichttarifäre Maßnahmen.

(2) Sind die Maßnahmen gemäß Absatz 1 in gemeinschaftlichen Rechtsakten vorgesehen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für den Umbau eines Gebäudes in einer Freizone oder eines als Freilager dienenden Gebäudes.

Artikel 6

Unbeschadet der Vorschriften über die zollamtliche Überwachung in Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung nimmt die Zollbehörde die Zollkontrollen gemäß den Absätzen 2 und 4 des genannten Artikels nur stichprobenweise oder immer dann vor, wenn sie begründete Zweifel an der Einhaltung der geltenden Vorschriften hat.

TITEL II

IN EINER FREIZONE ODER EINEM FREILAGER AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN UND ZULASSUNG DER BESTANDSAUFZEICHNUNGEN

Artikel 7

Unbeschadet des Artikels 7 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung ist der Beginn jeder in Artikel 7 Absatz 1 genannten Tätigkeit, einschließlich der Umladung von Waren, der Zollbehörde vorher anzuzeigen.

Für die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Tätigkeiten erfolgt diese Anzeige durch Vorlage des Antrags auf Zulassung der Bestandsaufzeichnung nach Artikel 10.

Artikel 8

Der Beteiligte muß alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, daß die von ihm zur Ausübung seiner Tätigkeiten beschäftigten Personen das Zollrecht einhalten.

Artikel 9

(1) Jeder Beteiligte muß vor Beginn seiner Tätigkeiten in einer Freizone oder einem Freilager von der Zollbehörde eine Zulassung seiner Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 11 der Grundverordnung erhalten.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 wird nur solchen Personen erteilt, die jede erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften über Freizonen und Freilager bieten.

Artikel 10

(1) Der Zulassungsantrag gemäß Artikel 9 — nachstehend „Antrag“ genannt — ist schriftlich bei der vom Mitgliedstaat bestimmten Zollbehörde zu stellen, in dem sich die Freizone oder das Freilager befindet. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die bezeichneten Zollbehörden mit. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, welche der in Artikel 11 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Tätigkeiten ausgeübt werden soll. Der Antrag muß eine genaue Beschreibung der geführten oder geplanten Bestandsaufzeichnungen enthalten, ferner Art und zollrechtlichen Status der Waren, die Gegenstand dieser Tätigkeit sind, sowie alle sonstigen Auskünfte, die die Zollbehörde benötigt, um sich von der ordnungsgemäßen Beachtung der Vorschriften über Freizonen und Freilager zu vergewissern.

(3) Die Anträge sowie die dazugehörigen Unterlagen werden von der Zollbehörde mindestens drei Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Beteiligte seine Tätigkeit in der Freizone oder dem Freilager eingestellt hat, aufbewahrt.

Artikel 11

Die Zulassung der Bestandsaufzeichnungen wird schriftlich erteilt; sie muß Datum und Unterschrift tragen.

Die Erteilung der Zulassung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Eine Durchschrift wird von der Zollbehörde gegebenenfalls während des in Artikel 10 Absatz 3 genannten Zeitraums aufbewahrt.

Artikel 12

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3787/86 gilt sinngemäß für die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung von Bestandsaufzeichnungen.

(2) Die Zulassung wird geändert oder widerrufen, wenn die Zollbehörde der Person, der die Zulassung erteilt worden war, die Ausübung einer Tätigkeit in einer Freizone oder einem Freilager gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder 3 der Grundverordnung untersagt.

(3) Die Zulassung wird widerrufen, wenn die Zollbehörde feststellt, daß wiederholt Waren verschwunden sind und dieses Verschwinden nicht zufriedenstellend begründet werden kann.

(4) Wenn die Zulassung widerrufen worden ist, dürfen die Tätigkeiten, für die die Bestandsaufzeichnungen geführt wurden, nicht mehr in Freizonen und Freilagern ausgeübt werden.

TITEL III

VERBRINGEN VON WAREN IN EINE FREIZONE ODER EIN FREILAGER

Artikel 13

Unbeschadet der Artikel 15 und 16 und des Titels VI ist das Verbringen von Waren in eine Freizone nicht von der Gestellung der Waren und der Abgabe einer Zollanmeldung abhängig.

Jedes Eintreffen von Waren an Orten, an denen Tätigkeiten vorgenommen werden, ist unverzüglich in den Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 9 anzuschreiben.

Artikel 14

Als Beförderungspapier im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Grundverordnung gilt jede Unterlage über die Beförderung, wie beispielsweise Ladeschein, Lieferschein, Manifest oder Versandanzeige, sofern sie alle zum Erkennen erforderlichen Angaben enthält.

Artikel 15

(1) Sind Waren, die sich in einem Zollverfahren befinden, der Zollbehörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Grundverordnung zu stellen, so ist unbeschadet der im Rahmen des zu beendenden Zollverfahrens gegebenenfalls geltenden vereinfachten Verfahren das entsprechende Zollpapier mit den Waren vorzulegen.

(2) Wird ein aktiver Veredelungsverkehr oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung durch Überführung der Veredelungserzeugnisse oder der Einfuhrwaren in das gemeinschaftliche Versandverfahren, externes Verfahren, und das anschließende Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager im Hinblick auf die spätere Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft beendet, so nimmt die Zollbehörde Stichprobenkontrollen vor, um sich zu vergewissern, daß die Angaben gemäß Artikel 19 Buchstabe f) in die Bestandsaufzeichnungen eingetragen worden sind.

Im Fall des Übergangs von Waren zwischen zwei Beteiligten innerhalb einer Freizone vergewissert sie sich gleichfalls, daß diese Angaben in die Bestandsaufzeichnungen des Übernehmers übernommen werden.

Artikel 16

Ist für Waren eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß der Eingangsabgaben ergangen, die eine Verbringung dieser Waren in eine Freizone oder ein Freilager zuläßt, so erteilt die Zollbehörde die Bescheinigung nach Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1574/80 der Kommission vom 20. Juni 1980 zur Durchführung der Artikel 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾.

Artikel 17

Unbeschadet des Artikels 27 darf bei Waren, die Ausfuhrabgaben oder sonstigen Vorschriften bei der Ausfuhr unterliegen, für die die Zollbehörde gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Grundverordnung verlangt, daß sie ihr gemeldet werden, und die in die Freizone oder das Freilager eingehen, weder die Vorlage eines Papiers verlangt noch dürfen alle Waren beim Eingang einer systematischen und allgemeinen Kontrolle unterzogen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 161 vom 26. 6. 1980, S. 3.

Artikel 18

Wird ein Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt, so bescheinigt die Zollbehörde den Status der in die Freizone oder das Freilager verbrachten Waren als Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren auf einem Vordruck nach dem Muster und den Vorschriften in Anhang II.

TITEL IV

WIRKUNGSWEISE DER FREIZONE ODER DES FREILAGERS

Artikel 19

(1) Der Beteiligte, der die gemäß Artikel 9 zugelassenen Bestandsaufzeichnungen führt, muß dann alle für die ordnungsgemäße Einhaltung der Zollvorschriften erforderlichen Angaben aufnehmen.

(2) Der Beteiligte hat der Zollbehörde jedes von ihm festgestellte Verschwinden von Waren mitzuteilen, das nicht auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist.

(3) Unbeschadet des Artikels 29 müssen insbesondere folgende Angaben eingetragen werden:

- a) alle Angaben betreffend Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Menge und Bezeichnung der Waren unter Verwendung der handelsüblichen Bezeichnung sowie gegebenenfalls Kennzeichen des Behälters;
- b) die Angaben, die erforderlich sind, um die Waren zu verfolgen und insbesondere feststellen zu können, wo sie sich befinden;
- c) den Hinweis auf das beim Warenein- und -ausgang verwendete Beförderungspapier;
- d) die Angabe des zollrechtlichen Status oder gegebenenfalls den Hinweis auf die Bescheinigung dieses Status gemäß Artikel 16;
- e) die Angaben über die üblichen Behandlungen;
- f) in Fällen, in denen die Waren zur Beendigung eines aktiven Veredelungsverkehrs, eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung oder eines Versandverfahrens, externes Verfahren, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, die Angaben gemäß
 - Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates vom 24. November 1986 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr⁽²⁾,
 - Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 der Kommission vom 13. Juni 1984 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung⁽³⁾;

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 12. 12. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1984, S. 1.

g) Angaben über die Waren, die im Fall der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder der vorübergehenden Verwendung weder Eingangsabgaben noch handelspolitischen Maßnahmen unterliegen und deren Verwendung oder Bestimmung zu überwachen ist.

(4) Sind Bestandsaufzeichnungen im Rahmen eines Zollverfahrens zu führen, so brauchen die in diesen Bestandsaufzeichnungen enthaltenen Angaben nicht in die Bestandsaufzeichnungen nach Absatz 1 übernommen zu werden.

Artikel 20

(1) Die üblichen Behandlungen im Sinne des Artikels 8 Buchstabe a) der Grundverordnung sind die in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 der Kommission ⁽¹⁾ aufgeführten Behandlungen.

(2) Könnte sich infolge der Behandlung für die behandelten Nichtgemeinschaftswaren im Vergleich zu den gleichen Waren vor der Behandlung eine Eingangsabgabenbegünstigung ergeben, so darf diese Behandlung nur durchgeführt werden, wenn der Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung zum gleichen Zeitpunkt gestellt wird wie der Bewilligungsantrag gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90.

(3) Hätte die Behandlung zur Folge, daß ein höherer Eingangsabgabenbetrag zu erheben wäre als für die gleichen Waren vor der Behandlung, so bedarf es keiner Bewilligung der Behandlung, und der Beteiligte darf keinen Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung mehr stellen.

Artikel 21

(1) Werden Nichtgemeinschaftswaren in einer Freizone oder einem Freilager in den aktiven Veredelungsverkehr oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt, so gelten die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr ⁽²⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ⁽³⁾ sowie die gemäß Artikel 8 Buchstaben b) und c) der Grundverordnung erlassenen Vorschriften.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Anpassungen der Kontrollmethoden im aktiven Veredelungsverkehr und im Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung sie nach Maßgabe des Artikels 8 Buchstaben b) und c) der Grundverordnung vorsehen.

Artikel 23

(1) Werden Nichtgemeinschaftswaren in einer Freizone oder einem Freilager in den zollrechtlich freien Verkehr

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 1.

übergeführt, so gilt unbeschadet des Artikels 10 Absatz 3 der Grundverordnung das Verfahren nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 ohne vorherige Zustimmung der Zollbehörde. In diesem Fall muß sich die Zulassung der Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 11 auch auf die Verwendung dieser Bestandsaufzeichnungen für die Kontrolle des vereinfachten Verfahrens der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beziehen.

(2) Der Nachweis für den Gemeinschaftsstatus der gemäß Absatz 1 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren wird durch die vom Beteiligten auszustellende Bescheinigung nach Anhang II erbracht.

TITEL V

AUSGANG VON WAREN AUS EINER FREIZONE ODER EINEM FREILAGER

Artikel 24

Der Ausgang der Waren von Orten, an denen Tätigkeiten vorgenommen worden sind, ist unverzüglich in den Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 9 zu vermerken, damit diese Bestandsaufzeichnungen als Grundlage für die Kontrollen der Zollbehörde nach Artikel 26 dienen können.

Artikel 25

Unbeschadet der Verfahren in Fällen, in denen die Waren bei der Ausfuhr Ausfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen, sowie unbeschadet des Titels VI ist bei einem direkten Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft weder eine Gestellung der Waren noch eine Zollanmeldung erforderlich.

Artikel 26

Um sicherzustellen, daß die Vorschriften betreffend die Ausfuhr oder Versendung von Waren, die gemäß Artikel 24 aus der Freizone oder dem Freilager verbracht werden, eingehalten werden, nimmt die Zollbehörde unbeschadet des Artikels 31 Stichprobenkontrollen der Bestandsaufzeichnungen des Beteiligten vor.

TITEL VI

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR IN DER GEMEINSCHAFT GEWONNENE ODER HERGESTELLTE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

Artikel 27

(1) Waren mit Vorfinanzierung, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, sind zu stellen und zollamtlich anzumelden.

(2) Die Zollanmeldung nach Absatz 1 hat gemäß Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 zu erfolgen.

Artikel 28

Die Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 9 müssen außer den in Artikel 19 genannten Angaben das Datum des Verbringens der Waren mit Vorfinanzierung in die Freizone oder das Freilager sowie den Hinweis auf die Eingangsanmeldung enthalten.

Artikel 29

Artikel 59 der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 findet auf die Behandlungen von Waren mit Vorfinanzierung Anwendung.

Artikel 30

Grunderzeugnisse mit Vorfinanzierung können in einer Freizone oder einem Freilager nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 verarbeitet werden.

Artikel 31

(1) Waren mit Vorfinanzierung sind innerhalb der in der gemeinschaftlichen Agrarregelung vorgesehenen Fristen zur Ausfuhr anzumelden und aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verbringen.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 ist gemäß Artikel 62 der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 abzugeben.

(3) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattun-

gen oder andere Zahlungen geleistet werden⁽¹⁾, nimmt die Zollbehörde anhand der Bestandsaufzeichnungen Stichprobenkontrollen vor, um sich zu vergewissern, daß die Fristen nach Absatz 1 eingehalten werden.

TITEL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

In einer Freizone oder einem Freilager kann ein Vorratslager nach Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾ eingerichtet werden.

Artikel 33

(1) Artikel 5 Absatz 1 gilt nicht für Gebäude, die bei Erlass dieser Verordnung in den Freizonen stehen oder als Freilager dienen, sofern diese Gebäude der Zollbehörde eine angemessene Überwachung ermöglichen.

(2) Beteiligte, die bereits in den Freizonen oder Freilagern eine Tätigkeit ausüben, müssen vor dem 1. Januar 1992 einen Antrag auf Zulassung der Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 9 stellen.

Artikel 34

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

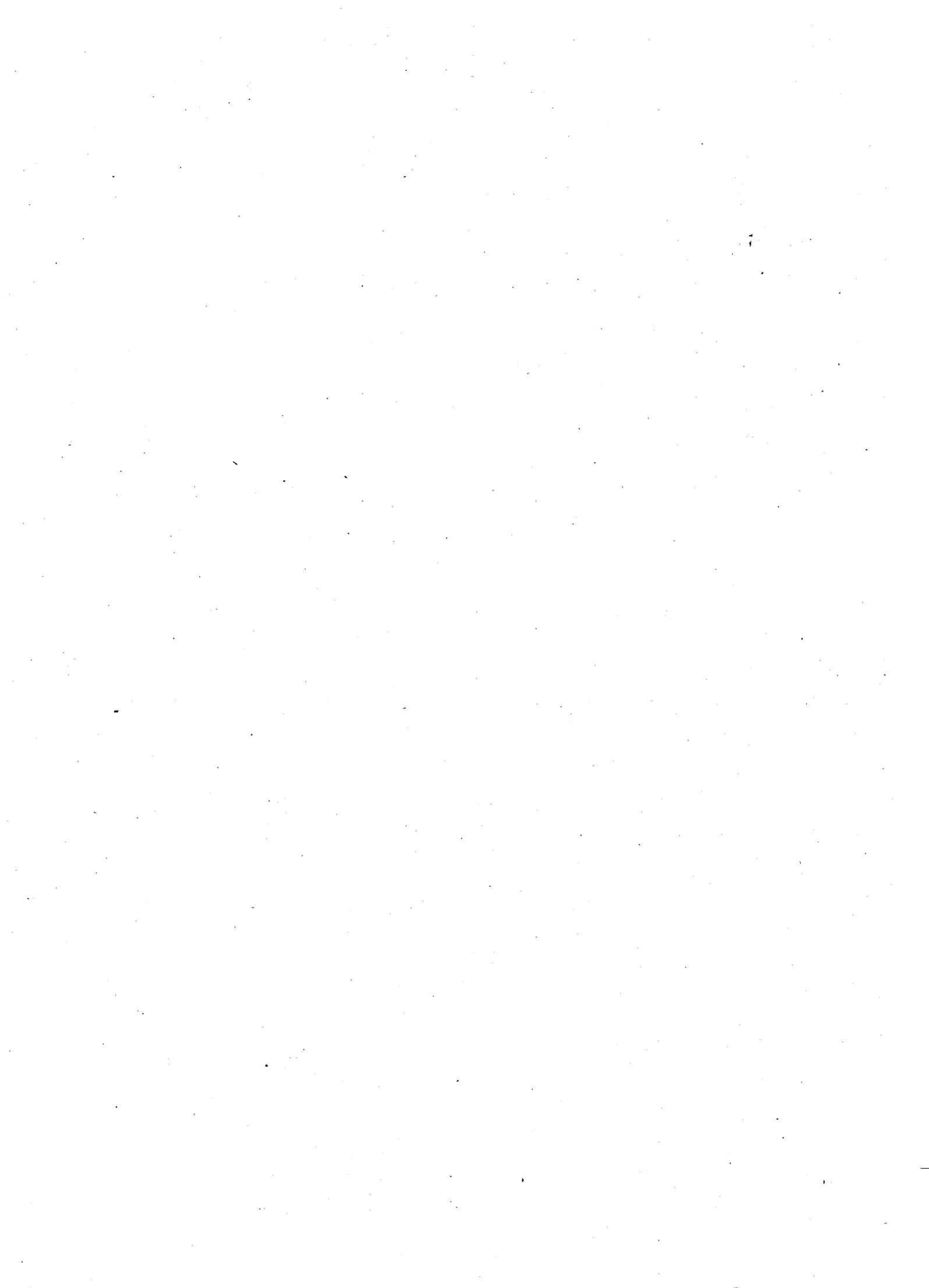
ANHANG I

In der Gemeinschaft bestehende Freizonen, die bei Erlaß dieser Verordnung in Betrieb sind:

DÄNEMARK:	Københavns Frihavn
DEUTSCHLAND:	Freihafen Bremen Freihafen Bremerhaven Freihafen Cuxhaven Freihafen Emden Freihafen Hamburg Freihafen Kiel
GRIECHENLAND:	Ελεύθερη Ζώνη Ηρακλείου Ελεύθερη Ζώνη Πειραιά Ελεύθερη Ζώνη Θεσσαλονίκης
SPANIEN:	Zona franca de Barcelona Zona franca de Cádiz Zona franca de Vigo
IRLAND:	Ringaskiddy Free Port Shannon Free Zone
ITALIEN:	Punto franco di Trieste Punto franco di Venezia
PORTUGAL:	Zona franca da Madeira (Caniçal) Zona franca de Sines
VEREINIGTES KÖNIGREICH:	West Midlands Freeport (Birmingham) Liverpool Freeport Southampton Freeport Ronaldsway Airport (Ballasala, Isle of Man)



<p>1 Bewilligungsinhaber (Name und vollständige Anschrift):</p>	<p>BESCHEINIGUNG DES ZOLLRECHTLICHEN STATUS VON IN EINE FREIZONE ODER EIN FREILAGER VERBRACHTEN WAREN</p> <p>Nr.</p>
<p>2 Zollstelle:</p>	<p>ORIGINAL</p>
<p>3 Laufende Nummer, Nummern und Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Menge und Bezeichnung der Waren:</p>	
<p>4 Die in Feld 3 bezeichneten Waren sind (!):</p> <p>— Gemeinschaftswaren</p> <p>— Nichtgemeinschaftswaren</p>	
<p>5 Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle:</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>(!) Unzutreffendes so streichen, daß spätere Änderungen unmöglich sind.</p>



BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ZOLLRECHTLICHEN STATUS EINER IN EINE FREIZONE ODER EIN FREILAGER VERBRACHTEN WARE

1. Der Vordruck, auf dem die Bescheinigung des zollrechtlichen Status von in eine Freizone oder ein Freilager verbrachten Waren ausgestellt wird, ist auf weißem geleimten Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 40 bis 65 Gramm zu drucken.
2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Jeder Vordruck muß zur Kennzeichnung eine Seriennummer tragen.
4. Der Vordruck ist nach Wahl der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird, in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken. Die Felder sind in einer von der Zollbehörde dieses Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft auszufüllen.
5. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von der Zollbehörde abgezeichnet werden.
6. Die in der Bescheinigung aufgeführten Warenpositionen müssen mit einfachem Zeilenabstand geschrieben werden, und jeder Warenposition ist eine laufende Nummer voranzustellen. Unmittelbar unter der letzten Warenposition ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Der nicht benutzte Raum ist durchzustreichen, so daß spätere Ergänzungen unmöglich sind.
7. Das Original und eine ordnungsgemäß ausgefüllte Durchschrift des Vordrucks sind je nach Fall beim Eingang der Waren in die Freizone oder das Freilager oder bei der Abgabe der Zollanmeldung bei der Zollstelle abzugeben.

Die Zollstelle bescheinigt den Vordruck und bewahrt die Durchschrift auf.

8. Wird die Bescheinigung vom Beteiligten nach Artikel 23 Absatz 2 ausgestellt, so kann Feld Nr. 5
 - im voraus mit dem Dienststempelabdruck der Zollstelle und der Unterschrift des zuständigen Beamten versehen sein
 - oder
 - vom Beteiligten mit dem Abdruck eines von der Zollbehörde zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen werden.

Der Beteiligte bewahrt die Durchschrift der Bescheinigung mit seinen Bestandsaufzeichnungen auf.